Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 4531

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 4531

Leitz-Ordner R 80

IV

1 – 4

R.M. d. Innern

1 J. 4/64
(RSHA)

SM

XIV o
23

IV 1

R. M. d. Innern

g. V. - Plan

v. 1. 1. 43

Generalstaatsanwalt
dem Kammergericht

1 b 4/64

(RSHA)

IV 2

R. M. d. Innern

...weis der dt. Staats-
...ugehörigkeit durch
...dem poln. und
...laussiger Staatsange-
...hörige.

Generalstaatsanwalt
dem Kammergericht

1 b 4/64

(RSHA)

Der Reichsminister des Innern

Berlin, den 13. März 1941.

NW 7, Unter den Linden 72
Fernsprecher: Ortsanruf 120034
Fernanruf 120037
Fernschreiber: Ortsverkehr 517
Fernverkehr K 1 517
Drahtanschrift: Reichsinnenminister.

I e 5125/41
5000 Ost

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

1

Nicht zur Veröffentlichung bestimmt

An

die Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen
und im Warthegau,

die Oberpräsidenten in Königsberg, Breslau und Kattowitz,

die Regierungspräsidenten

in Danzig, Marienwerder, Bromberg, Posen, Hohensalza, Litzmannstadt, Allenstein, Gumbinnen, Zichenau, Oppeln und Kattowitz (mit Überdrucken für die Landräte, Polizeipräsidenten und Oberbürgermeister).

Nachrichtlich:

An

die Obersten Reichsbehörden,

den Generalgouverneur in Krakau,

den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren,

den Reichskommissar f.d.Festigung deutschen Volkstums,

die Haupttreuhandstelle Ost,

die Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Landesregierungen),

die zur Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen zuständigen Behörden.

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch ehemalige polnische und Danziger Staatsangehörige.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4.3.1941 - RGBl. I S. 118 - wird im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, bestimmt:

I

I

(1) Durch die Verordnung über die Einrichtung der Deutschen Volksliste und den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4.März 1941 (Reichsgesetzbl.I S.118) ist in den eingegliederten Ostgebieten zur Aufnahme der deutschen Bevölkerung eine in 4 Abteilungen zerfallende Deutsche Volksliste eingerichtet worden. Durch die Verordnung ist ferner der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch ehemalige polnische und Danziger Staatsangehörige endgültig geregelt worden. Mein Runderlaß vom 25.November 1939 (RMBliV.S.2385), der den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vorläufig regelte, ist damit im wesentlichen überholt und wird aufgehoben.

II

(2) Für die Eintragung in die Deutsche Volksliste ist wesentlich, daß kein deutsches Blut verloren gehen und fremdem Volkstum nutzbar gemacht werden darf. Aktive Betätigung für das Deutschtum ist daher nicht Voraussetzung für die Eintragung in die Deutsche Volksliste. Auch ein gleichgültiger oder gar ein schlechter Deutscher bleibt Deutscher, und es muß - wenn nicht schon seinetwegen, so doch seiner Kinder wegen - verhütet werden, ihn gegen seinen Willen in das nichtdeutsche Lager abzudrängen und diesem dadurch deutsches Blut zuzuführen. In den Ostgebieten darf keinem Deutschen der Zugang zur deutschen Volksgemeinschaft verwehrt werden. Es sind daher für die Eintragung in die Deutsche Volksliste insbesondere folgende Gesichtspunkte zu beachten. Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß bei der Berücksichtigung der einzelnen nachstehend aufgeführten Merkmale sowohl für die völkische Einordnung als solche wie für die Aufnahme in die einzelnen Abteilungen der Deutschen Volksliste stets die Gesamtpersönlichkeit zu werten und nicht allein auf Grund eines Merkmals zu entscheiden ist.

a)

a) Bekenntnis zum deutschen Volkstum. Vor der Eingliederung der Ostgebiete in das Deutsche Reich werden sich zum deutschen Volkstum im allgemeinen nur solche Menschen bekannt haben, die einen erwünschten Bevölkerungszuwachs darstellen. Der Haltung zur Zeit der Fremdherrschaft kommt damit ausschlaggebende Bedeutung zu. Einem nach der Eingliederung der Ostgebiete abgelegten Bekenntnis, deutscher Volkszugehöriger zu sein, kann dagegen nicht mehr die allein maßgebliche Bedeutung für die Einordnung als Deutscher beigemessen werden, wie dies in der Zeit vor der deutschen Herrschaft der Fall war; heute bringt dieses Bekenntnis Vorteile, während es früher regelmäßig Nachteile zur Folge hatte. Ein bloßes Lippenbekenntnis, das jemand heute ablegt, kann als ausreichende Grundlage für die Anerkennung als Volksdeutscher niemals angesehen werden.

b) Abstammung. Der Abstammung von deutschen Vorfahren kommt für die Einordnung als Deutscher zwar nicht ausschließliche, aber doch wesentliche Bedeutung zu. Die Aufnahme fremdstämmiger Personen in die deutsche Volksgemeinschaft kann nur mit Vorsicht erfolgen. Würde sich nämlich in größeren Ausmaßen fremdes Blut mit dem deutschen Blut vermischen, so würde das Volk, das dabei entstünde, zwar die deutsche Sprache sprechen, aber nach seiner rassischen Zusammensetzung nicht mehr das jetzige deutsche Volk sein. Es ist aber nicht zu fordern, daß alle Vorfahren deutsche Volkszugehörige waren; bei nur geringem deutschen Bluteinschlag ist jedoch eine besonders strenge rassische Beurteilung notwendig.

c) Rassische Eignung. Personen, deren deutsche Abstammung nicht mehr sicher nachweisbar ist, können nur dann in die Deutsche Volksliste aufgenommen werden, wenn keine Bedenken in rassischer Hinsicht bestehen. Die rassische Eignung ist hier von ausschlaggebender Bedeutung. Der Versuch einer Eindeutschung rassisch nicht erwünschter Elemente würde schon daran scheitern, daß ihre echte Eindeutschung gar nicht möglich ist. Dies gilt sowohl für Fremdstämmige (Polen usw.)

usw.) wie für Fremdblütige (Juden, Zigeuner, Angehörige außereuropäischer Rassen). Fremdblütige besitzen regelmäßig die erforderliche rassische Eignung nicht. Vollfremdblütige können niemals als deutsche Volkszugehörige anerkannt werden. Auch fremdblütige Mischlinge 1.Grades werden im allgemeinen nicht wie deutsche Volkszugehörige behandelt werden können, selbst wenn sie sich schon vor der Eingliederung der Ostgebiete zum deutschen Volke bekannt haben. Fremdblütigen Mischlingen 1.Grades, die sich nach dem Zeugnis des zuständigen Hoheitsträgers der Partei vor der Eingliederung der Ostgebiete in das Reich aktiv unter besonderen Opfern für die deutsche Sache eingesetzt haben, kann indes die Anerkennung als deutscher Volkszugehöriger zuteil werden. Bei fremdblütigen Mischlingen 2.Grades ist vielfach eine mildere Beurteilung am Platze.

(3) Eheleute und Kinder, die das 18.Lebensjahr vollendet haben, und elternlose Kinder unter 18 Jahren sind für die Aufnahme in die Deutsche Volksliste selbständig zu beurteilen. Im übrigen werden Kinder unter 18 Jahren regelmäßig in die gleiche Abteilung der Volksliste eingetragen wie ihr Vater. In die Abteilung der Mutter werden sie eingetragen, wenn der Vater gestorben, wenn die Ehe sonst aufgelöst ist oder die Eheleute getrennt leben und die tatsächliche Sorge für die Kinder der Mutter obliegt, wenn es sich um uneheliche Kinder handelt, ferner wenn der Vater die Voraussetzungen für die Eintragung überhaupt nicht erfüllt. Kinder unter 18 Jahren können in eine andere Abteilung als ihr Vater oder ihre Mutter eingetragen werden, wenn besondere Umstände dies angezeigt erscheinen lassen; dies gilt insbesondere, wenn der Vater oder die Mutter in Abteilung 4 eingetragen werden.

(4) In Abteilung 1 der Deutschen Volksliste werden diejenigen Volksdeutschen (einschließlich der Angehörigen der in Abs.6 c bezeichneten Bevölkerungsgruppen) eingetragen, die sich vor dem

1.September

1. September 1939 im Volkstumskampf aktiv für das Deutschtum eingesetzt haben. Wer in der Polenzeit deutschen politischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Organisationen angehört hat, ist regelmäßig in Abteilung 1 der Deutschen Volksliste einzutragen. Zu den deutschen politischen Organisationen im früheren Polen gehören dabei nicht nur die Deutsche Vereinigung, die Jungdeutsche Partei, der Deutsche Volksbund und der Deutsche Volksverband, sondern alle deutschen Parteien. Als solche Organisationen sind daher auch diejenigen einwandfrei deutschen Parteien anzusehen, die katholisch oder marxistisch eingestellt waren. Ebenso rechnen hierzu grundsätzlich auch die einwandfrei deutschen konfessionellen Vereine, gleichgültig, ob es sich um evangelische oder katholische Vereine handelt. Als aktiver Einsatz ist aber außer der Zugehörigkeit zu einer deutschen Organisation jedes sonstige bewußte Eintreten für das deutsche gegenüber dem polnischen Volkstum anzusehen. Eltern, die ihre Kinder in die deutsche Schule geschickt haben, haben sich damit offen zum Deutschtum bekannt. Dasselbe gilt z.B. für diejenigen, die bei Ableistung ihrer Wehrpflicht in der polnischen Armee die Eintragung ihrer deutschen Nationalität im Wehrpaß veranlaßt haben. Aber auch der ausschließliche Verkehr in deutschen Kreisen, der ständige Gebrauch der deutschen Sprache in der Öffentlichkeit oder ähnliches Verhalten sind als aktiver Einsatz für das Deutschtum zu werten.

(5) In Abteilung 2 der Deutschen Volksliste gehören diejenigen Volksdeutschen (einschließlich der Angehörigen der in Abs.6 c bezeichneten Bevölkerungsgruppen), die sich in der polnischen Zeit zwar nicht aktiv für das Deutschtum eingesetzt haben, die sich aber gleichwohl ihr Deutschtum nachweislich bewahrt haben. Nach dem Weltkrieg ist von den deutschen amtlichen Stellen wiederholt die Notwendigkeit betont worden, die Stellung des Deutschtums in Polen möglichst zu halten. War die Wahrung der politischen und kulturellen Positionen regelmäßig nur durch

aktiven Volkstumskampf möglich, so konnten umgekehrt die wirtschaftlichen Stellungen vielfach nur durch kluge Zurückhaltung gehalten werden. Unter dem Zwang der Verhältnisse haben daher nicht selten die in wirtschaftlich günstigeren Stellungen befindlichen Volksdeutschen wie Grundbesitzer, Kaufleute, Handwerker usw. bei aller inneren Bewahrung ihres Deutschtums ein besonderes Hervortreten vermeiden müssen, das mit einer Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Existenz verbunden gewesen wäre und, wenn es weitere Kreise umfaßt hätte, zu einer Gefährdung des deutscherseits erstrebten Zieles geführt hätte. Anderseits ist auf die Arbeiterschaft und sonstige wirtschaftlich abhängige Kreise, insbesondere auch auf die Beamten, polnischerseits häufig ein starker Druck ausgeübt worden, der ihnen eine aktive Betätigung ihres Deutschtums unmöglich machte, wenn sie nicht ihre Existenz verlieren wollten. Diese Personen sind trotz der von ihnen im Volkstumskampf bewahrten Zurückhaltung unzweifelhaft Volksdeutsche und in Abteilung 2 der Deutschen Volksliste einzutragen. Voraussetzung für ihre Eintragung in Abteilung 2 ist jedoch, daß sie nicht etwa Bindungen zum Polentum eingegangen sind, welche die Annahme ausschliessen, daß sie sich ihr Deutschtum bewahrt haben. Nach Lage der Verhältnisse sind solche Bindungen nicht ohne weiteres schon in der bloßen Zugehörigkeit zu der einen oder anderen polnischen Organisation zu erblicken. Die Zugehörigkeit zu polnischen wirtschaftlichen Organisationen war mitunter unvermeidbar; die Zugehörigkeit zu kulturellen Organisationen wurde bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes nicht selten durch Vorgesetzte erzwungen; in diesen Fällen ist die Annahme, daß das Deutschtum nicht bewahrt worden sei, daher nicht ohne weiteres gerechtfertigt. Anders liegen die Verhältnisse bei der Zugehörigkeit zu polnischen politischen Organisationen. Nicht nur in der Zugehörigkeit zu dem Aufständischenverband, dem Westmarkenverein, einem Optantenverein oder ähnlichen ausgesprochen deutschfeindlichen

Organisationen,

4

Organisationen, sondern auch in der Mitgliedschaft bei polnischen politischen Parteien ist in der Regel ein Bekenntnis zum polnischen Volkstum zu erblicken. Daß Eltern, die ihre Kinder in der polnischen Zeit in eine deutsche Schule schickten, damit einen Beweis ihrer deutschen Gesinnung ablegten, ist bereits hervorgehoben; umgekehrt rechtfertigt aber der Besuch der polnischen Schule durch deutsche Kinder nicht ohne weiteres die Annahme, daß die Eltern Bindungen zum Polentum eingegangen sind. An vielen Orten, insbesondere auf dem Lande, war die Möglichkeit, eine deutsche Schule zu besuchen, überhaupt nicht vorhanden. In anderen Fällen war der Besuch der deutschen Schule infolge der entgegenstehenden Vorschriften des polnischen Rechts nicht gestattet; deutsche katholische Kinder durften in bestimmten Rechtsgebieten nur eine katholische, nicht dagegen eine etwa vorhandene deutsche evangelische Schule besuchen. Vielfach ist auch der Besuch der polnischen Schule durch schweren wirtschaftlichen Druck auf die Eltern erzwungen worden. In diesen Fällen ist es wesentlich, ob die Eltern die Kinder zu Hause soweit wie möglich zum Gebrauch der deutschen Sprache angehalten haben. Wo indes Eltern ihre Kinder trotz des Vorhandenseins einer deutschen Schule ohne Not in die polnische Schule schickten, ist hierin ein gewichtiger Anhaltspunkt für die polnische Einstellung der Eltern zu erblicken. Aus dem Unterlassen einer Option für Deutschland ist nicht auf Bindungen zum Polentum zu schließen, da den Deutschen in den seinerzeit abgetrennten Gebieten von den amtlichen deutschen Stellen der Rat gegeben wurde, im Interesse der Erhaltung des Deutschtums nicht für Deutschland zu optieren. Die Tatsache, daß die polnische Staatsangehörigkeit antragsgemäß durch Einbürgerung erworben wurde, legt die Annahme polnischer Einstellung nahe; diese Annahme kann in einer Anzahl von Fällen aber durch Darlegung der Gründe, die zur Stellung des Einbürgerungsantrags geführt haben, entkräftet werden. Der Umstand, daß jemand als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im polni-

schen Staats- oder Gemeindedienst tätig war, spricht allein nicht gegen seine deutsche Volkszugehörigkeit. Es ist gerade von volksdeutscher Seite besonderer Wert darauf gelegt worden, daß in amtlichen Stellen auch Deutsche vorhanden waren. Diese Deutschen haben oft wertvolle Informationsdienste geleistet. Die Kenntnis mancher gegen das Deutschtum gerichteter Maßnahmen ist oft nur den Deutschen im öffentlichen Dienst zu verdanken. Daß viele unter ihnen, um ihre Stellung zu erhalten, dabei mitunter äußere Konzessionen machen mußten, rechtfertigt die Annahme von Bindungen zum Polentum nicht. Anders zu beurteilen sind dagegen diejenigen Personen deutscher Abstammung im öffentlichen Dienst, die im Interesse ihres Fortkommens ihr Volkstum verleugnet haben und ins polnische Lager übergegangen sind. Eintritt in den öffentlichen Dienst kurz nach Gründung des polnischen Staates, dem nach vorübergehender Tätigkeit ein freiwilliges oder erzwungenes Ausscheiden aus dem Dienst folgte, spricht häufig für die deutsche Volkszugehörigkeit des früheren Amtsträgers; Annahme eines öffentlichen Amtes nach der Verschärfung der politischen Gegensätze ist auf der anderen Seite jedenfalls dann regelmäßig ein Zeichen für polnische Einstellung, wenn es sich um ein mehr oder weniger politisches Amt handelt.

(6) In Abteilung 3 der Deutschen Volksliste werden folgende Gruppen eingetragen:

a) die deutschstämmigen Personen, die im Laufe der Jahre Bindungen zum Polentum eingegangen sind, nach deren Verhalten aber die Voraussetzung gegeben erscheint, daß sie wieder vollwertige Mitglieder der deutschen Volksgemeinschaft werden;

b) die Personen nichtdeutscher Abstammung, die in völkischer Mischehe mit einem deutschen Volkszugehörigen leben, in der sich der deutsche Teil durchgesetzt hat;

c) die Angehörigen der völkisch nicht klar einzuordnenden, blutmäßig und kulturell zum Deutschtum hinneigenden Bevölkerungs-

gruppen

gruppen mit slawischer Haussprache, soweit sie sich nicht schon vor dem 1.September 1939 zum deutschen Volkstum bekannt haben oder im Einzelfall als unerwünschter Bevölkerungszuwachs von der Eintragung in die Deutsche Volksliste überhaupt ausgeschlossen werden.

Zu a): Hierzu rechnen diejenigen deutschstämmigen Personen, die in der polnischen Zeit auf die Wahrung ihres Deutschtums keinen Wert gelegt, sondern ins polnische Lager abgeglitten sind, ohne sich indes gegen das Deutschtum zu betätigen. Es wird mitunter nicht leicht sein, die Angehörigen dieser Gruppe von einem Teile der in Abt.2 der Deutschen Volksliste einzutragenden Volksdeutschen zu unterscheiden: Personen, die nur unter dem Druck der Verhältnisse, um keine unverhältnismäßigen wirtschaftlichen oder sonstigen Nachteile zu erleiden, gewisse Konzessionen an die polnische Seite machen mußten, sich aber im übrigen ihr Deutschtum bewahrt haben, gehören in Abt.2, während Personen,die freiwillig wegen wirtschaftlicher Vorteile, im Hinblick auf verwandtschaftliche Beziehungen, aus Gleichgültigkeit oder dgl. Bindungen zum Polentum eingegangen, insbesondere polnischen Organisationen beigetreten sind, in Abt. 3 einzutragen sind. Nach Abt. 3 gehören regelmäßig auch solche deutschstämmigen Personen, die eine fremdstämmige Person geheiratet und sich mit einer nichtdeutschen Erziehung ihrer Kinder einverstanden erklärt haben.

Zu b): Sind in einer völkischen Mischehe die Kinder deutsch erzogen worden, so sind der deutsche Ehegatte und die Kinder durchweg in Abt. 1 oder 2 der Deutschen Volksliste einzutragen, aber auch der nichtdeutsche Ehegatte ist in einem solchen Falle regelmäßig in die Deutsche Volksliste, und zwar in Abt. 3, aufzunehmen. Eine Ausnahme gilt nur in den Fällen, in denen sich der nichtdeutsche Ehegatte aktiv gegen das Deutschtum betätigt hat oder die Ehe aufgelöst ist; in diesen Fällen gehört er regelmäßig nicht in die Deutsche Volksliste.

Zu c):

Zu c): In den eingegliederten Ostgebieten gibt es größere Bevölkerungsgruppen mit nichtdeutscher Haussprache, deren völkische Einordnung nicht klar bestimmbar ist. Hierzu gehören

im Reichsgau Danzig-Westpreußen: die Kaschuben und etwa 100 000 Personen, die zwar überwiegend polnischer Abstammung sind, aber infolge von völkischen Mischehen und kultureller Beeinflussung zum Deutschtum neigen;

in dem früher polnischen Teil des Kreises Neidenburg (Soldauer Gebiet) und im Kreis Suwalken: die Masuren (nicht zu verwechseln sind damit die Masovier im Regierungsbezirk Zichenau, die einen Stamm des polnischen Volkes bilden);

in den Regierungsbezirken Oppeln und Kattowitz: die sich nicht nur aus deutschen Bevölkerungselementen zusammensetzende Mischbevölkerung (sog. Wasserpolen) und die Schlonsaken.

Soweit sich Angehörige dieser Bevölkerungsgruppen vor dem 1.September 1939 zum deutschen Volkstum bekannt haben, sind sie regelmäßig in die Abt. 1 oder 2 der Deutschen Volksliste aufzunehmen. Diejenigen Angehörigen dieser Gruppen, die rassisch ungeeignet sind (vgl. Abs.2 c), die sich aktiv gegen das Deutschtum betätigt haben, oder die aus sonstigen Gründen im Einzelfall als unerwünschter Bevölkerungszuwachs anzusehen sind, werden nicht in die Deutsche Volksliste aufgenommen. Die übrigen Angehörigen dieser Gruppen gehören regelmäßig in die Abt. 3 der Deutschen Volksliste.

(7) In die Abt. 4 der Deutschen Volksliste werden diejenigen deutschstämmigen Personen aufgenommen, die politisch im Polentum aufgegangen sind. Hierzu rechnen alle diejenigen, die ausgesprochen deutschfeindlichen polnischen Organisationen oder polnischen politischen Parteien angehört oder sich sonst deutschfeindlich betätigt haben. Lehnen sie trotz ihrer deutschen Abstammung die Eintragung in die Deutsche Volksliste ab, so werden sie selbst nicht in die

Deutsche

Deutsche Volksliste eingetragen, wohl dagegen ihre Kinder und gegebenenfalls ihr Ehegatte.

(8) In die Deutsche Volksliste werden nur solche Personen aufgenommen, die am 26.Oktober 1939 polnische oder am 1.September 1939 Danziger Staatsangehörige waren. Den polnischen Staatsangehörigen stehen diejenigen Staatenlosen gleich, die zuletzt die polnische Staatsangehörigkeit besessen haben, oder, ohne polnische Staatsangehörige gewesen zu sein, am 26.Oktober 1939 ihren Wohnsitz in dem eingegliederten ehemals polnischen Gebiet hatten; den Danziger Staatsangehörigen stehen diejenigen Staatenlosen gleich, die zuletzt die Danziger Staatsangehörigkeit besessen haben, oder, ohne Danziger Staatsangehörige gewesen zu sein, am 1.September 1939 ihren Wohnsitz im ehemaligen Freistaat Danzig hatten; wo in den nachfolgenden Vorschriften von polnischen oder Danziger Staatsangehörigen die Rede ist, beziehen sich diese Vorschriften auch auf die ihnen gleichstehenden Staatenlosen.

(9) Von dem in Abs.8 bezeichneten Personenkreis werden diejenigen ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen nicht in die Deutsche Volksliste aufgenommen, die am Tage des Inkrafttretens der Verordnung vom 4.März 1941, am 7.März 1941, ihren Wohnsitz im Generalgouvernement hatten. Haben sie ihren Wohnsitz aber erst nach dem 1.Dezember 1939 ins Generalgouvernement verlegt, so werden sie gleichwohl aufgenommen, da sie andernfalls zwar regelmäßig nach der vorläufigen Regelung im Runderlaß vom 25.November 1939, nicht aber auch nach der endgültigen Regelung deutsche Staatsangehörige geworden wären. Nicht eingetragen werden ferner diejenigen ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, die bis zum 7.März 1941 eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben. Schließlich wird von der Eintragung der ehemaligen Danziger Staatsangehörigen abgesehen, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilungen 1 oder 2 der Deutschen Volksliste erfüllen. Dies ist bei der großen Masse der ehemaligen Danziger

Staats-

Staatsangehörigen der Fall. Von den ehemaligen Danziger Staatsangehörigen werden daher nur diejenigen eingetragen, die in die Abteilungen 3 oder 4 der Deutschen Volksliste gehören. Die Bezirksstelle Danzig der Deutschen Volksliste führt im übrigen an Hand des ihr vom Polizeipräsidenten in Danzig zur Verfügung gestellten Materials eine Kartei derjenigen ehemaligen Danziger Staatsangehörigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben haben.

III

(10) Die Volksdeutschen, die in die Abteilung 1 oder 2 der Deutschen Volksliste eingetragen werden, werden demnächst vorläufige Reichsbürger. Nähere Bestimmungen hierüber bleiben vorbehalten.

(11) Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist durch die Verordnung vom 4.März 1941 wie folgt geregelt:

a) Die ehemaligen polnischen Staatsangehörigen, die die Voraussetzung für die Aufnahme in die Abt. 1 oder 2 der Deutschen Volksliste erfüllen, haben mit Wirkung vom 26.Oktober 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Der Erwerb wird nicht erst mit dem Tage der Eintragung in die Deutsche Volksliste oder der Aushändigung einer Bescheinigung hierüber wirksam, sondern ist bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufnahme in die genannten Abteilungen der Deutschen Volksliste bereits eingetreten. Soweit diese Volksdeutschen nicht im Besitz eines Staatsangehörigkeitsausweises oder eines Heimatscheines sind, können sie sich indes über ihre deutsche Staatsangehörigkeit erst dann ausweisen, wenn sie einen Ausweis über ihre Eintragung in die Deutsche Volksliste erhalten haben.

b) Die ehemaligen Danziger Staatsangehörigen haben grundsätzlich mit Wirkung vom 1.September 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Von dem Erwerb ausgenommen sind lediglich diejenigen ehemaligen Danziger Staatsangehörigen, von denen die beim

Regierungspräsidenten in Danzig eingerichtete Bezirksstelle der Deutschen Volksliste bis zum 31.Dezember 1941 feststellt, daß sie die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilung 1 oder 2 der Deutschen Volksliste nicht erfüllen.

c) Die ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, die in die Abteilung 3 der Deutschen Volksliste eingetragen werden, können nach der Verordnung vom 4.März 1941 die deutsche Staatsangehörigkeit nur im Wege der Einbürgerung erwerben. Die Eintragung in die Deutsche Volksliste ist Voraussetzung für die Einbürgerung. Die Einbürgerung erfolgt im Einvernehmen mit der vom Reichsführer ᛋᛋ, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, bestimmten Stelle.

(12) Die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf erwerben nach der Verordnung vom 4.März 1941

a) die ehemaligen polnischen und Danziger Staatsangehörigen, die in die Abt. 4 der deutschen Volksliste eingetragen werden,

b) die ehemaligen polnischen und Danziger Staatsangehörigen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die auf Grund von Richtlinien des Reichsführers ᛋᛋ, Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, besonders bezeichnet werden. Es handelt sich hierbei um die als eindeutschbar anerkannten rassisch wertvollen fremden Volkszugehörigen.

Auch die Staatsangehörigkeit auf Widerruf kann nur durch Einbürgerung mit Zustimmung des Reichsführers ᛋᛋ, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, oder der von ihm bestimmten Stelle, erworben werden. Binnen 10 Jahren können der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsführer ᛋᛋ, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, oder die von ihnen bestimmten Stellen den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit widerrufen. Ein solcher Widerruf wird insbesondere in Frage kommen, wenn der Versuch einer

Wiedereindeutschung oder Eindeutschung als mißlungen anzusehen ist. Im Falle des Widerrufs geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Zustellung oder öffentlichen Bekanntmachung der Widerrufsverfügung verloren. Wird kein Widerruf ausgesprochen, so wird die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Tage nach Ablauf der 10-jährigen Frist endgültig erworben.

(13) Die ehemaligen polnischen und Danziger Staatsangehörigen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht auf Grund der in den Absätzen 11 und 12 angeführten Bestimmungen besitzen, d.i. die große Masse der nichtdeutschen Bevölkerung (einschl. der nicht in die Deutsche Volksliste aufgenommenen Angehörigen der in Abs.6 c bezeichneten Bevölkerungsgruppen), sind seit dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung vom 4. März 1941, am 7.März 1941, Schutzangehörige des Deutschen Reiches. Ferner sind diejenigen Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach Abs.12 durch Widerruf verlieren, von dem Tage an, an dem der Widerruf wirksam wird, Schutzangehörige. Voraussetzung ist in beiden Fällen, daß sie an dem maßgebenden Tage ihren Wohnsitz im Inlande haben. Zum Inland im Sinne dieser Bestimmung rechnet nicht das Generalgouvernement. Die Eigenschaft als Schutzangehöriger geht mit der Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland (einschließlich des Generalgouvernements) verloren. Die Schutzangehörigen besitzen beschränkte Inländerrechte; nähere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

IV

(14) Die Erfassung der deutschen Volkszugehörigen zur Eintragung in die Deutsche Volksliste ist beschleunigt durchzuführen. Da dem Umstand, ob jemand deutscher Volkszugehöriger oder fremder Volkszugehöriger ist, auf den verschiedensten Gebieten ausschlaggebende Bedeutung zukommt, läßt sich eine Verzögerung der Erfassung nicht verantworten. Fälle, in denen für die Beteiligten von der Entschei-

dung

dung besonders viel abhängt (z.B. Beschlagnahme, Evakuierung, Eheschließung, Übernahme in das Beamtenverhältnis, Zahlung von Versorgungsgebührnissen) sind bevorzugt zu erledigen.

(15) Um eine beschleunigte, aber doch zuverlässige Erfassung der Volksdeutschen sicherzustellen, werden nach der Verordnung vom 4.März 1941 bei den Reichsstatthaltern (Oberpräsidenten), Zentralstellen, bei den Regierungspräsidenten Bezirksstellen und bei den unteren Verwaltungsbehörden Zweigstellen der Deutschen Volksliste errichtet. Die Zweigstellen der Deutschen Volksliste nehmen die Anträge auf Eintragung in die Deutsche Volksliste entgegen, die Bezirksstellen und die Zentralstellen werden als Beschwerdeinstanzen tätig.

(16) Der Zentralstelle der Deutschen Volksliste beim Reichsstatthalter (OP), die über Beschwerden gegen Entscheidungen der Bezirksstellen entscheidet, gehören an:

1) der Reichsstatthalter (OP), sowie der Regierungspräsident (Vizeoberpräsident) als allgemeiner Vertreter des Reichsstatthalters (Oberpräsidenten),
2) der Höhere SS- und Polizeiführer und sonstige vom Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, bezeichnete Personen,
3) von der Gauleitung beauftragte Personen,
4) der Dezernent des Reichsstatthalters (OP) für Volkstumsfragen,
5) der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD sowie von ihm bezeichnete Personen,
6) Angehörige der ehemaligen deutschen Volksgruppe in Polen.

Die unter Nr.6 bezeichneten Mitglieder werden von dem Reichsstatthalter (OP) in ausreichender Zahl ernannt. Die Zentralstelle prüft die Beschwerdefälle in einer Besetzung von 9 Mitgliedern, und zwar nehmen an der Beratung teil:

1) eine der unter Nr. 1 bezeichneten Personen als Vorsitzender,
2) eine der unter Nr. 3 bezeichneten Personen,
3) je eine der unter Nr.2 und Nr.5 bezeichneten Personen,
4) 5 weitere Mitglieder der Zentralstelle, darunter drei ehemalige Volksdeutsche aus Polen.

Gibt die Zentralstelle einer Beschwerde gegen die Versagung der Aufnahme in die Deutsche Volksliste statt, so hat die Zweigstelle die Eintragung in die Deutsche Volksliste vorzunehmen.

(17) Der Bezirksstelle der Deutschen Volksliste bei den Regierungspräsidenten, die über Beschwerden gegen Entscheidungen der Zweigstellen entscheidet, gehören an:

1) der Regierungspräsident und der Regierungsvizepräsident,
2) vom Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, bezeichnete Personen,
3) Beauftragte der Gauleitung,
4) der Dezernent des Regierungspräsidenten für Volkstumsfragen,
5) Beauftragte des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD,
6) Angehörige der ehemaligen deutschen Volksgruppe in Polen.

Die unter Nr.6 bezeichneten Personen werden von dem Regierungspräsidenten in ausreichender Zahl ernannt. Die Bezirksstelle prüft die Beschwerdefälle in einer Besetzung von 7 Mitgliedern, und zwar nehmen an der Beratung teil:

1) eine der unter Nr.1 bezeichneten Personen als Vorsitzender,
2) eine der unter Nr. 3 bezeichneten Personen,
3) je eine der unter Nr.2 und Nr.5 bezeichneten Personen,
4) 3 weitere Mitglieder der Bezirksstelle, darunter wenigstens zwei ehemalige Volksdeutsche aus Polen.

Gibt die Bezirksstelle einer Beschwerde gegen die Versagung der Aufnahme in die Deutsche Volksliste statt, so hat die Zweigstelle die Eintragung in die Deutsche Volksliste vorzunehmen.

(18)

(18) Die bei den unteren Verwaltungsbehörden zu errichtenden 9
Zweigstellen der Deutschen Volksliste werden in Landkreisen beim Landrat, in Stadtkreisen beim Oberbürgermeister errichtet. Einer Zweigstelle gehören an:

a) in Landkreisen

1) der Landrat,
2) der Kreisleiter und sonstige von ihm bezeichnete Personen,
3) ein dem Landrat beigegebener höherer Verwaltungsbeamter, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der Sachbearbeiter für Volkstumsfragen,
4) Beauftragte des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD,
5) Angehörige der ehemaligen deutschen Volksgruppe in Polen;

b) in Stadtkreisen

1) der Oberbürgermeister,
2) der Kreisleiter und sonstige von ihm bezeichnete Personen,
3) der Dezernent der Stadtverwaltung für Volkstumsfragen,
4) Beauftragte des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD,
5) Angehörige der ehemaligen deutschen Volksgruppe in Polen.

Der Leiter der unteren Verwaltungsbehörde ernennt die ehemaligen Volksdeutschen aus Polen in ausreichender Zahl im Benehmen mit einer vom Höheren SS- und Polizeiführer bezeichneten Stelle. Die Zweigstelle entscheidet über alle in ihren Zuständigkeitsbereich auftretenden Einzelfälle. An der Prüfung nehmen teil: der Landrat als Vorsitzender, der Kreisleiter, drei weitere Mitglieder der Zweigstelle, darunter ein Beauftragter des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD und ein ehemaliger Volksdeutscher aus Polen. In allen zweifelhaften Fällen, an deren Entscheidung weder der Kreisleiter noch eine von ihm bezeichnete Person teilnehmen, hat die Zweigstelle dem Kreisleiter in entsprechender Anwendung des Runderlasses vom 22.Juni 1939 (RMBliV.S.1337) vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(19)

(19) Die Entscheidung in den einzelnen Fällen trifft der Vorsitzende nach Beratung mit den übrigen Mitgliedern. Sind ein Mitglied der Zweigstelle oder zwei Mitglieder der Bezirksstelle mit der Entscheidung nicht einverstanden, so können sie die Nachprüfung durch die nächsthöhere Instanz verlangen. An den Beratungen dürfen keine Personen teilnehmen, die an dem Ausgang des Verfahrens im Einzelfall unmittelbar oder mittelbar persönlich interessiert sind. Abgesehen von dem jeweiligen Vorsitzenden dürfen auch keine Personen mitwirken, die bereits an einer früheren Entscheidung desselben Falles mitgewirkt haben. Alle Mitglieder der einzelnen Stellen der Deutschen Volksliste haben vor der Teilnahme an der ersten Beratung schriftlich zu bestätigen, daß sie von diesem Runderlaß Kenntnis genommen haben und sich bei ihren Stellungnahmen nach den darin ausgesprochenen Grundsätzen richten werden.

(20) Beim Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, wird ein Oberster Prüfungshof für Volkszugehörigkeitsfragen in den eingegliederten Ostgebieten eingerichtet. Er trägt dafür Sorge, daß im Bereich aller Zentralstellen der Deutschen Volksliste nach einheitlichen Gesichtspunkten verfahren wird. Nähere Richtlinien über die Zusammensetzung und das Verfahren des Prüfungshofs werden demnächst erlassen.

(21) Für die Erfassung aller Personen, die für die Aufnahme in die Deutsche Volksliste in Frage kommen, sind in erster Linie die Zweigstellen der Deutschen Volksliste verantwortlich. Sie haben über die bisher erfolgten Veröffentlichungen hinaus alle deutschstämmigen Personen, auch soweit sie Bindungen zum Polentum eingegangen waren und daher bisher nicht als Volksdeutsche anerkannt worden sind, in geeigneter Weise zur Meldung aufzufordern. Die Erfassung hat an Hand des im Runderlaß vom 25.November 1939 (RMBliV. S.2385) vorgeschriebenen Fragebogens sowie des als Anlage a anliegenden

(23) Die bisher in den einzelnen Reichsgauen (Provinzen) der eingegliederten Ostgebiete getätigten Arbeiten zur Feststellung der deutschen Volkszugehörigen sind in vollem Umfang für die Arbeiten der Deutschen Volksliste nutzbar zu machen. Die bisher mit der Feststellung befaßten Stellen haben das bei ihnen angefallene Material geordnet an die zuständige Zweigstelle der Deutschen Volksliste abzugeben, soweit es sich nicht um das bei den Reichsstatthaltern (Oberpräsidenten) und den Regierungspräsidenten in den eingegliederten Ostgebieten erwachsene Material handelt, das der zuständigen Zentralstelle bzw. Bezirksstelle der Deutschen Volksliste zu übermitteln ist. Die Staatsangehörigkeitsbehörden außerhalb der eingegliederten Ostgebiete, bei denen noch auf Grund des Runderlasses vom 25.November 1939 Verfahren auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit anhängig sind, haben die Vorgänge an die nach Abs.22 zuständige Zweigstelle der Deutschen Volksliste weiterzuleiten. Sind die Verfahren bereits durch Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises abgeschlossen, so sind die Vorgänge gleichwohl ebenfalls nach Feststellung der zuständigen Zweigstelle an diese abzugeben. Die von mir erteilten Berichtsaufträge in Beschwerdefällen, die Volkszugehörigkeitsfragen betreffen und nach diesem Runderlaß zu entscheiden sind, sind überholt. In diesen Fällen haben die zuständigen Bezirksstellen der Deutschen Volksliste, an die die Vorgänge gegebenenfalls abzugeben sind, die Nachprüfung nach den Bestimmungen dieses Runderlasses vorzunehmen.

(24) Die bisher in Volkszugehörigkeitsfragen getroffenen Entscheidungen sind mit den Bestimmungen dieses Runderlasses in Einklang zu bringen; vor allem ist auch dort, wo dies bisher nicht geschehen ist, eine Einordnung der Volksdeutschen in die einzelnen Abteilungen der Deutschen Volksliste vorzunehmen. Diese Maßnahmen sind von den Zweigstellen der Deutschen Volksliste regelmäßig an Hand des Materials

durchzuführen,

genden Ergänzungsfragebogens zu erfolgen. Wegen der ehemaligen Danziger Staatsangehörigen vgl. aber Abs.8. Die Fragebogen sind von der Reichsdruckerei, Berlin SW 68, Oranienstr. 91, zu beziehen.

(22) Zuständig zur Ausgabe der Fragebogen und der Ergänzungsfragebogen und zur Entscheidung über die Aufnahme in die Deutsche Volksliste ist diejenige Zweigstelle der Deutschen Volksliste, in deren Bezirk der zu erfassende Volksdeutsche am 1.Dezember 1939 seinen Wohnsitz hatte. Bei Personen, die zu diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz außerhalb der eingegliederten Qstgebiete im Großdeutschen Reich oder im Ausland hatten, ist diejenige Zweigstelle der Deutschen Volksliste zur Entscheidung zuständig, in deren Bezirk der Volksdeutsche seinen letzten Wohnsitz in den eingegliederten Ostgebieten hatte; hat er dort niemals einen Wohnsitz gehabt, so ist die Zweigstelle der Deutschen Volksliste in der Stadt Posen zuständig. Fragebogen und Ergänzungsfragebogen können an die Personen, die am 1.Dezember 1939 außerhalb der eingegliederten Ostgebiete gewohnt haben, von jeder zur Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen zuständigen Behörde, im Ausland auch von den deutschen konsularischen Vertretungen ausgegeben werden. Die Fragebogen und Ergänzungsfragebogen sind jeweils in 2 Stücken, an Bewohner der eingegliederten Ostgebiete in 3 Stücken auszugeben. Hiervon verbleibt 1 Stück bei der zur Entscheidung zuständigen Zweigstelle der Deutschen Volksliste, während das 2.Stück, falls die Aufnahme in die Deutsche Volksliste angeordnet wird, dem Reichssicherheitshauptamt in Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Str.8, an welches auch der Regierungspräsident in Posen die bei ihm auf Grund des Runderlasses vom 25.November 1939 eingegangenen Zweitstücke der Fragebogen abzugeben hat, übersandt wird; das 3.Stück ist in den eingegliederten Ostgebieten der NSDAP. zur Verfügung zu stellen. An Personen, die bereits auf Grund des Runderlasses vom 25.November 1939 Fragebogen abgegeben haben, sind regelmäßig keine weiteren Fragebogen mehr zu verausgaben.

(23)

durchzuführen, das ihnen bereits zur Verfügung steht oder auf Grund der Bestimmungen dieses Runderlasses zugeleitet wird. Die Zweigstellen der Deutschen Volksliste können im Einzelfalle nachträgliche Erhebungen anstellen, insbesondere Ergänzungsfragebogen verausgaben. Verfahren dieser Art sind möglichst schnell durchzuführen, um zu einem endgültigen Abschluß dieser Fälle zu gelangen.

(25) Den in die Deutsche Volksliste eingetragenen Deutschen ist hierüber ein Ausweis nach dem anliegenden Muster (Anlage b) auszustellen. Die in die Abt. 1 oder 2 Eingetragenen erhalten einen blauen, die in Abt. 3 Eingetragenen einen grünen, die in Abt. 4 Eingetragenen einen roten Ausweis. Die Ausweise sind von der Reichsdruckerei zu beziehen. Eine Kennzeichnung der blauen Ausweise, die nach außen erkennen läßt, ob der Inhaber in die Abteilung 1 oder die Abteilung 2 eingetragen ist, darf in keiner Form stattfinden. Da auch die vom Reichsführer ᛋᛋ, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, als eindeutschbar bezeichneten fremden Volkszugehörigen hierüber einen Ausweis erhalten, ist zur Vermeidung überflüssiger Verwaltungsarbeit in Zukunft von der allgemeinen Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen abzusehen. Staatsangehörigkeitsausweise oder Heimatscheine sind nur noch auf Antrag nach den allgemeinen Vorschriften auszustellen, nachdem ein entsprechender Ausweis der Deutschen Volksliste oder des Reichsführers ᛋᛋ, Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, beigebracht worden ist. In den Fällen, in denen die Stellen der Deutschen Volksliste die deutsche Volkszugehörigkeit verneinen, obwohl sie bisher anerkannt worden ist, sind früher ausgestellte Staatsangehörigkeitsausweise von den Ausstellungsbehörden wieder einzuziehen. Hiervon haben die Ausstellungsbehörden dem Reichssicherheitshauptamt Mitteilung zu machen.

(26) Tragen Personen, die in die Deutsche Volksliste aufgenommen werden, nichtdeutsche Namen, so werden sie regelmäßig einen deutschen Namen annehmen müssen. Hierüber ergeht demnächst besonderer Erlaß.

(27) Dieser Erlaß ist nicht zu veröffentlichen und nur für den Dienstgebrauch bestimmt.

Frick

Anlage a

Deutsche Volksliste.

Zweigstelle.....

Ergänzungsfragebogen

zur Ermittlung der deutschen Volkszugehörigkeit

Nr.....

1. Bekenntnis: gottgläubig, evangelisch, katholisch.....
   Bekenntnis des Ehegatten: gottgläubig, evangelisch, katholisch.....

---

2. Wo beschäftigt:.....
   Tätigkeit vor dem 1.9.1939:.....

---

3. Name, Vorname und Herkunft der Eltern, Großeltern:
   Vater:..... .....geboren..... in.....
   Mutter:..... " ..... ".....
   Großvater (väterl.):..... aus.....
   Großmutter " :..... " .....
   Großvater (mütterl.):..... " .....
   Großmutter " :..... " .....

---

4. Zu Punkt 12 des vorstehenden Fragebogens:
   Welche Schulen besuchten Sie:
   a) deutsche..... von..... bis.....
   b) polnische..... " ..... " .....

---

5. Zu Punkt 9 des vorstehenden Fragebogens:
   Angabe der Nationalität oder Muttersprache im polnischen Militärpass: .....

---

6. Zu Punkt 10 des Fragebogens:
   Welchen dort aufgeführten Vereinigungen usw. gehörten Sie vor dem 1.9.1939 an?
   von..... bis.....
   " ..... " .....
   " ..... " .....

---

7. Zu Punkt 12 des vorstehenden Fragebogens:
   Welchen Verfolgungen (Gefängnis- und Geldstrafen, wirtschaftlichen Benachteiligungen, Verschleppungen usw.) waren Sie auf Grund Ihres Bekenntnisses zum deutschen Volkstum ausgesetzt?.....
   .....
   .....

Welche Bürgen können Sie für Ihr Bekenntnis zum deutschen Volkstum anführen?

1. Name.....Wohnung.....

2. Name.....Wohnung.....

---

8. Kinderzahl:

1. Vorname.....geb .....Rel.Bekenntnis .Muttersprache

2. " ..... " ..... " ..... " .....

3. " ..... " ..... " ..... " .....

4. " ..... " ..... " ..... " .....

5. " ..... " ..... " ..... " .....

6. " ..... " ..... " ..... " .....

7. " ..... " ..... " ..... " .....

---

9. Welche Schulen besuchten Ihre Kinder vor dem 1.9.39?

a) deutsche (genaue Bezeichnung der Schulgattung).....

.....

b) polnische (genaue Bezeichnung der Schulgattung).....

.....

---

10. Ich habe mich stets, auch vor dem 1.9.1939, zum deutschen Volkstum bekannt. Ich weiss, dass ich mich im Falle falscher Angaben ausserhalb der deutschen Volksgemeinschaft stelle.

Kann diese Erklärung nicht abgegeben werden, so sind alle Gründe dafür anzugeben.

---

11. Ich versichere eidesstattlich, dass ich die obigen Fragen wahrheitsgetreu beantwortet habe. Ich weiss, dass ich mich im Falle bewusst falscher Angaben strafbar mache.

....., den.....19...

.....

(Eigenhändige Unterschrift)

==========

Frei für Prüfungsvermerk:

Anlage b

(Seite 1)

A u s w e i s

der

(Hoheitszeichen des Reichs)

Deutschen Volksliste.

(Seite 2 der blauen Ausweise)

Der Inhaber dieses Ausweises ist in die

Deutsche Volksliste

unter Nr. ..... aufgenommen worden und besitzt die

Deutsche Staatsangehörigkeit

Name.....
Vorname.....
geb.am.....
in.....
Beruf.....
Wohnort.....
Strasse.....

.....den.....194..

Die Zweigstelle der
Deutschen Volksliste.

Dienst-
siegel

.....
(Dienstgrad)

(Seite 2 der grünen und roten Ausweise)

Der Inhaber dieses Ausweises
ist in die
Deutsche Volksliste

unter Nr..... aufgenommen
worden.

Name.....
Vorname.....
Geb. am.....
in.....
Beruf.....
Wohnort.....
Strasse.....

.....den.....194..

Die Zweigstelle der
Deutschen Volksliste.

Dienst-
siegel

.....
.....
(Dienstgrad)

(Seite 3)

Nur gültig mit Lichtbild.

Dienst-
siegel

Dienst-
siegel

.....
(Eigenhändige Unterschrift)

IV 3

R.M.d. Innern

Behandlung
der ausl. Arbeiter
- allgemein -

Generalstaatsanwalt
dem Kammergericht

1 b 4/64
(RSHA)

121/4008

1

Der Reichsminister des Innern

V a 319 V/41
1535

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Berlin, den 23. September 1941
NW 7, Unter den Linden 72
Fernsprecher: Ortsanruf 12 00 84
Fernanruf 12 00 87
Fernschreiber: Ortsverkehr 517
Fernverkehr K 1 517
Drahtanschrift: Reichsinnenminister.

An

Schnellbrief

die Landesregierungen,
in den Reichsgauen, in Hamburg und
in der Westmark; die Reichsstatthalter

Vertraulich!

- mit Nebenabdrucken für die Regierungspräsidenten, soweit vorhanden und für die Landräte-

in Preussen:
die Regierungspräsidenten
- mit Nebenabdrucken für die Landräte-

den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin und den Polizeipräsidenten in Berlin.

Betr.: Schaffung von Bordellen für fremdvölkische Arbeiter.
1 Anlage.

Der Herr Reichsarbeitsminister hat den in der Anlage im Abdruck beigefügten Runderlass an die Präsidenten der Landesarbeitsämter usw. herausgegeben. Auch die Gemeinden, in deren Gebiet fremdvölkische männliche Arbeitskräfte in erheblichem Umfang in der gewerblichen Wirtschaft beschäftigt sind, haben mit Rücksicht auf die Gewährleistung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein erhebliches Interesse daran, dass erforderlichenfalls derartige Bordelle für fremdvölkische Arbeiter eingerichtet werden.

Ich ersuche daher die Gemeindeaufsichtsbehörden, diejenigen Gemeinden, in denen sich die Errichtung eines solchen Bordells nach Feststellung der Kriminalpolizeileitstelle für notwendig erweist, hiervon alsbald zu unterrichten und zur Mitwirkung an der Erstellung dieser Einrichtungen anzuhalten. Neben Verwaltungshilfe wird eine Mitwirkung vielfach in der Weise möglich sein, dass die Gemeinden—in kreisangehörenden Gemeinden unter Umständen auch die Landkreise – geeignete Grundstücke leihweise zur Verfügung stellen.

Über

Über diese Mitwirkung hinaus kann es in Einzelfällen notwendig werden, dass eine Gemeinde selbst die Errichtung eines solchen Bordells in die Hand nimmt. Dies kommt vor allem dort in Frage, wo aus den in dem Runderlass des Herrn Reichsarbeitsministers dargelegten besonderen Gründen eine Errichtung durch den Arbeitgeber oder durch eine Gemeinschaft von Arbeitgebern nicht möglich, die Errichtung des Bordells aber unumgänglich notwendig ist, oder wo die Gemeinde schon die wohnliche Unterbringung der fremdvölkischen Arbeitskräfte in Wohnbaracken übernommen hat und zweckmässig bei diesen Wohnbaracken zugleich eine Bordellbaracke errichtet wird. Auch den Gemeinden, die selbst ein solches Bordell errichten wollen, steht für Fragen der Planung, Baustoffbeschaffung und Finanzierung die Häuser-und Barackenbau G.m.b.H. der DAF zur Verfügung, während im übrigen mit der tatkräftigen Mithilfe der Kriminalpolizeileitstellen gerechnet werden kann, in deren Hand die Lenkung und Überwachung der Prostitution liegt (vgl. meinen Runderlass vom 9.9.1939 Pol.S.Kr.3 Nr.2217/39). In Betracht kommt natürlich nur eine Errichtung durch die Gemeinde; der Betrieb ist in einem solchen Falle unter allen Umständen einem Pächter zu überlassen, sofern nicht die Verwaltung an die Häuser- und Barackenbau G.m.b.H. übertragen wird.

Zu der unter Leitung der Gauobmänner der DAF abzuhaltenden Besprechung ersuche ich die in Betracht kommenden Kommunaldezernenten zu entsenden. Anschließend sind unter Beachtung der obenerwähnten Gesichtspunkte die in Frage kommenden Gemeinden beschleunigt zu unterrichten und mit den ihnen zukommenden Aufgaben vertraut zu machen. Dabei sind die Gemeinden insbesondere auch auf die Eilbedürftigkeit der Angelegenheit nachdrücklichst hinzuweisen.

In Fällen, in denen schon jetzt Einigkeit über die Errichtung eines solchen Bordells durch eine Gemeinde erzielt und die Errichtung in Angriff genommen ist, hat es hierbei vorerst auch dann zu verbleiben, wenn nach dem Runderlass des Herrn Reichsarbeitsministers die Errichtung des Bordells durch den (die)

Arbeitgeber in Betracht käme.

Zusatz für die Reichsstatthalter in Hamburg und Wien und für den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin:

An den in Aussicht genommenen Besprechungen haben sich die zuständigen Sachbearbeiter der Gemeindeverwaltungen - in Berlin: des Oberbürgermeisters der Reichshauptstadt- zu beteiligen. Abdruck zur Unterrichtung der Gemeindeverwaltungen bzw. des Oberbürgermeisters der Reichshauptstadt Berlin liegt bei.

Im Auftrag

Dr. Lurén

Der Regierungspräsident
I Ko. 173/2/0.

Hohensalza, den 6. Oktober 1941.

Landrat Alexandrow (Weichsel)
16. Okt. 1941
Anl. Akte

Tgb. Nr. 5008

An die
Landräte und Oberbürgermeister

Abdruck nebst Anlagen übersende ich zur Kenntnisnahme.

Im Auftrage:
gez. Dr. Hübschmann.

Beglaubigt:
Regierungs-Angestellter

3 4

Der Reichsarbeitsminister
Va 5780/4191.

Berlin SW 11, den 17.Sept.1941
Saarlandstraße 96.

Vertraulich

An

die Herren Präsidenten
der Landesarbeitsämter
einschl.Zweigstelle Nürnberg
-mit Nebenabdr.für die Herren
Leiter der Arbeitsämter-.

S c h n e l l b r i e f !

Betrifft: Schaffung von Bordellen für fremdvölkische Arbeiter.

Nach dem Stande vom 1.8.d.Js. waren im Reichsgebiet fast 1,2 Millionen fremdvölkische Arbeiter in gewerblichen Betrieben eingesetzt. Den aus diesem Masseneinsatz von Ausländern sich ergebenden gewissen Schwierigkeiten ist eine Reihe von Großbetrieben durch die Einrichtung von Bordellen für die fremdvölkischen Arbeiter mit Erfolg entgegengetreten. Die Mehrzahl der Betriebe, die Ausländer beschäftigen, hat derartige Maßnahmen noch nicht durchgeführt.

Die Schaffung von Bordellen für fremdvölkische Arbeiter muß nunmehr in größerem Umfange und beschleunigt in Angriff genommen werden. Grundsätzlich ist es Aufgabe der freien Wirtschaft, neben den Wohnbaracken für ihre fremdvölkischen Arbeiter auch Bordelle einzurichten. Ich bitte, alle Betriebe, die eine größere Anzahl von fremdvölkischen Arbeitern beschäftigen, in geeigneter Weise nachdrücklich auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

Ist die Einrichtung eines Bordells einem Betriebe wegen einer zu geringen Zahl von beschäftigten fremdvölkischen Arbeitern nicht zuzumuten, so muß darauf hingewirkt werden, daß mehrere benachbarte Betriebe sich zu diesem Zweck zusammenschließen. Ist auch das nicht möglich, weil der Ausländereinsatz sich auf zahlreiche kleine und kleinste Betriebe verteilt, so ist mit der zuständigen Gemeinde bezw. dem zuständigen Gemeindeverband Verbindung aufzunehmen. Der Herr Reichsminister des Innern wird die Gemeindeaufsichtsbehörden durch einen entsprechenden Runderlaß hierüber unterrichten.

Die

Die Deutsche Arbeitsfront hat zum Zwecke der Errichtung und Verwaltung von Bordellbaracken die Gründung einer Häuser- und Barackenbau G.m.b.H., Berlin-Charlottenburg 2, Fasanenstraße 16, (Fernruf: 92 59 55) veranlaßt. Sollte die Planung und Errichtung von Bordellbaracken wegen der Beschaffung von Baustoffen und Einrichtungsgegenständen Schwierigkeiten bereiten, so sind die Betriebsführer an die genannte G.m.b.H. zu verweisen.

Darüber, für welche Betriebe Bordelle zu errichten und in welcher Weise sie zu besetzen und zu führen sind, entscheidet die Kriminalpolizei. Die Gauobmänner der Deutschen Arbeitsfront werden in Kürze Sie, die Präsidenten der Industrie- und Handelskammern, die Chefs der Kriminalpolizeileitstellen und die Kommunaldezernenten der Mittelinstanz der Allgemeinen Verwaltung zu einer Besprechung bitten, in der festgelegt werden soll, für welche Betriebe Bordelle geschaffen werden müssen.

Die immer noch zunehmende Zahl der fremdvölkischen Arbeiter in fast allen Teilen des Reichsgebiets macht es notwendig, der hier angeschnittenen Frage besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Ich bitte daher, die Betriebsführer mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß die Schaffung von Bordellen auch aus biologischen Gründen eine unausweichliche Pflicht ist. Schwierigkeiten, die sich aus der Finanzierung und aus der Beschaffung von Baustoffen und Einrichtungsgegenständen ergeben, müssen unter allen Umständen überwunden werden. Der Herr Reichswirtschaftsminister hat wegen der Bereitstellung von Spinnstoffwaren für die Einrichtung der Bordelle möglichstes Entgegenkommen zugesagt.

Bereits eingeleitete Vorhaben müssen beschleunigt verwirklicht werden.

In Vertretung
des Staatssekretärs

Dr. Engel

Der Reichsminister des Innern

V a 319 VII/41
1535

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Berlin, den 16. Oktober 1941.
NW 7, Unter den Linden 72
Fernsprecher: Ortsamruf 12 00 84
Fernamruf 12 00 87
Fernschreiber: Ortsverkehr 517
Fernverkehr K 1 517
Drahtanschrift: Reichsinnenminister.

5

An

a) die Landesregierungen;
in den Reichsgauen, in Hamburg und
in der Westmark: die Reichsstatthalter
- mit Nebenabdrucken für die Regierungspräsidenten, soweit vorhanden, und für die Landräte -

b) in Preußen:
die Regierungspräsidenten
-mit Nebenabdrucken für die Landräte-
den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin und den Polizeipräsidenten in Berlin.

- -

Betrifft: Schaffung von Bordellen für fremdvölkische Arbeiter.

Bezug: Erlaß vom 23. September 1941 - V a 319 V/41 / 1535 -.

---.

In den Anlagen übersende ich Abschrift des Schreibens der Reichswirtschaftskammer vom 22. September 1941 - III 468/41 - und des Schreibens der Deutschen Arbeitsfront vom 24. September 1941 - 317. 435 - zur gefälligen Kenntnis.

Im Auftrag

Zusammenhang

Zu V a 319 VII/41-1535

Abschrift

Reichswirtschaftskammer
Tgb.-Nr. III 468/41

Berlin NW 7, 22. September 1941
Neue Wilhelmstr. 9/11

An die
Industrie- und Handelskammern.

Vertraulich!

Betrifft: Einrichtung von Bordellen für fremdvölkische Arbeiter.

Als Anlage übersenden wir Abschrift eines Erlasses des Herrn Reichsarbeitsministers - Va 5780/4191 - mit der Bitte um Kenntnisnahme. Bei der in Aussicht genommenen Einrichtung von Bordellen für in Deutschland eingesetzte fremdvölkische Arbeiter handelt es sich um eine Maßnahme, die auf einen Befehl von höchster Stelle zurückgeht. Trägerin der Aktion ist die Deutsche Arbeitsfront unter Mitwirkung des Reichssicherheitshauptamtes, des Reichsarbeitsministeriums, des Reichsinnenministeriums und anderer zentraler Dienststellen von Partei und Staat.

Wir bitten die Kammern, der Angelegenheit ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und darauf hinzuwirken, daß die in Frage kommenden, d.h. in massiertem Einsatz fremdvölkische Arbeiter beschäftigenden Unternehmen im dortigen Bezirk baldmöglichst in die Aktion eingeschaltet werden. Wegen einer Beratung über technische Fragen der Errichtung können die Unternehmer sich an die Häuser- und Barackenbau-G.m.b.H., Berlin-Charlottenburg 2, Fasanenstr. 16, wenden. Da die Finanzierung in erster Linie als eine Angelegenheit der Großbetriebe, welche fremdvölkische Arbeiter beschäftigen, angesehen wird, bitten wir, auf diese einzuwirken, daß sie sich einem an sie herangebrachten diesbezüglichen Ersuchen nicht verschließen. Dabei wäre darauf hinzuweisen, daß verlorene Zuschüsse in der Regel von den Unternehmen nicht erwartet werden, da sich die für die Errichtung der Bordelle aufgewendeten Kosten durch die Einnahmen nach der Inbetriebnahme amortisieren (vgl. den Erlaß des Reichsarbeitsministers). Auch ist den Betrieben nahezulegen, für die Errichtung der Bordelle, soweit irgend möglich, ihnen ohnehin zur Verfügung stehende Baustoffkontingente auszunutzen.

Ferner bitten wir die Kammern, Vertreter zu den örtlichen Besprechungen zu entsenden, zu denen besondere Aufforderungen

gen seitens der Gauobmänner der Deutschen Arbeitsfront ergehen werden. Bei diesen Besprechungen wird der Bedarf festgestellt und eine Prüfung der Finanzierungsmöglichkeiten vorgenommen werden. Im Anschluß hieran sind die in Frage kommenden Unternehmen zu unterrichten, wobei ihnen eine Abschrift des beiliegenden Erlasses des Reichsarbeitsministers zur vertraulichen Kenntnis gebracht werden kann. Danach werden die Betriebe, bei denen die Errichtung von Bordellen für fremdvölkische Arbeiter notwendig ist, von dem Gauobmann der Deutschen Arbeitsfront vorgeladen werden, um mit ihnen das weitere Vorgehen zu regeln.

Reichswirtschaftskammer
i.A.
gez.Unterschrift

Zu V a 319 VII/41-1535

49

Abschrift

Die Deutsche Arbeitsfront

Dienststelle: Amt für Arbeitseinsatz

Berlin W 35, den 24.Sept.1941
Potsdamer Straße 180-182

Tgb.Nr.: 317.435
Diktatzeichen: Er/Hol

Schnellbrief

Rundbrief!

An die
Deutsche Arbeitsfront
Gauwaltung
z.Hd.d.Gauobmannes Pg.
o.V.i.A.

Betrifft: Errichtung von Bordellbaracken für fremdvölkische Arbeitskräfte.

Die Planung und der Bau der erforderlichen Bordell-Baracken sind in letzter Zeit auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen. Die Tatsache, daß der Führer selbst die Weisung zur Errichtung derartiger Baracken gegeben und der Reichsleiter Bormann in den letzten Tagen erneut eine sofortige Durchführung der Aktion gefordert hat, macht es notwendig, alle noch vorhandenen Schwierigkeiten sofort zu beseitigen.

Zu diesem Zweck sind die an diesem Problem interessierten Reichsressorts zusammengetreten, um auf Grund gemeinsam ausgearbeiteter Richtlinien die in Zukunft erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Ich überreiche Ihnen als Anlage die Abschriften eines Erlasses

1. des Reichsarbeitsminister,
2. des Reichsministers des Innern,
3. der Reichswirtschaftskammer

aus denen im einzelnen hervorgeht, inwieweit diese Ressorts an der Lösung der gestellten Aufgaben mitwirken.

Mit Rücksicht darauf, daß die Gauwaltungen der DAF bisher in weitestem Maße an der Durchführung der erwähnten Aufgaben beteiligt waren, wurde festgelegt, daß die DAF auch in Zukunft maßgeblich eingeschaltet bleibt. Es ergeben sich daher unter Berücksichtigung der getroffenen Vereinbarungen für Sie folgende Aufgaben:

Ich bitte Sie, zunächst nachstehende Stellen bald möglichst zu einer internen Besprechung einzuladen und die Verhandlungen persönlich zu führen:

den

18

den Präsidenten des Landesarbeitsamtes,
den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer,
den Chef der Kriminalpolizeileitstelle und
die Kommunaldezernenten der Mittelinstanz der Allgemeinen Verwaltung.

In dieser Besprechung wird zunächst unter maßgeblicher Beteiligung der Kriminalpolizeileitstelle festgestellt, wo Bordelleinrichtungen zu errichten sind. Im Zusammenhang hiermit muß bereits Klarheit über die Finanzierung erzielt werden. Wie auch aus dem Erlaß des Reichsarbeitsministers hervorgeht, müssen dazu in erster Linie die Betriebe herangezogen werden.

Nach dieser vorbereitenden Besprechung werden, soweit nach den anliegenden Erlassen die Finanzierung durch die Unternehmer in Frage kommt, kurz danach die Vertreter derjenigen Firmen und Unternehmungen geladen, bei denen die Errichtung von Bordell-Baracken notwendig wird. Sie sind unter Hinweis auf die Erlasse des Reichsarbeitsministers und der Reichswirtschaftskammer anzuhalten, die Voll- oder Teilfinanzierung zu übernehmen.

Bezüglich der Baukontingente hat die Reichswirtschaftskammer in ihrem Schreiben vom 22.9.1941 den Betrieben nahegelegt, für die Errichtung von Bordellen soweit irgend möglich die ihnen ohnehin zur Verfügung stehenden Baukontingente auszunutzen. Sofern diese Art der Kontingentbeschaffung auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, die geeignet sind, die Planung zu verzögern, ist sofort die Häuser- und Barackenbau-GmbH. einzuschalten.

Ich betone noch einmal, daß alle sich etwa in der Folge ergebenden Schwierigkeiten in engster Zusammenarbeit mit den bereits erwähnten Stellen auf schnellstem Wege behoben werden müssen, um in Zukunft die Gesamtaktion mit der unbedingt erforderlichen Schnelligkeit weiterführen zu können.

Heil Hitler!

gez. M e n d e

Geheim!

Der Reichsminister
für die besetzten Ostgebiete

Berlin, den 10. März 1942

I/1/605/41 geh.

An

OKW - Wehrmachts-Propaganda
OKW - Abwehr II
OKW - Wi-Rü-Amt
OKH - GenQu
Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei
Reichsarbeitsministerium
Reichsernährungsministerium
Reichswirtschaftsministerium
Reichsverkehrsministerium
Reichsministerium des Innern
Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda
Reichsministerium für Bewaffnung und Munition
Auswärtiges Amt
Parteikanzlei

- Sammeladresse je besonders -

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme.

Im Auftrag
gez. Bräutigam

Beglaubigt

Regierungssekretär

12

Anlage 2

A b s c h r i f t

Der Reichsminister
für die besetzten Ostgebiete
I/1/ 1920/ 41

Berlin, den 9. März 1942

An den
Beauftragten für den Vierjahresplan
Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz
B e r l i n SW 11
Saarlandstr.96

Im Reichsgesetzblatt Teil I Nr.7 vom 27.1.1942 ist die Steuertabelle für Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten veröffentlicht worden. Wenn auch Einigkeit aller beteiligten Stellen darüber bestand, dass die Barauszahlung an die sowjetischen Arbeiter nicht höher zu sein braucht als die bestehenden Einkaufsmöglichkeiten, so ist doch, soweit mir bekannt, niemals davon gesprochen worden, eine Steuertabelle zu veröffentlichen, die Steuerabzüge solchen Ausmasses vorsieht und einen Höchstverdienst von RM 17.-- festsetzt. Es bedarf keines Hinweises, dass nach aussen hin diese Tabelle den Eindruck einer geradezu ungeheuerlichen Ausbeutung der Arbeitskräfte hervorrufen muss. Wenn die Sowjet-Presse jahrzehntelang erklärt hat, dass die nichtsowjetischen Staaten sich nicht scheuten, den Proletarier bis aufs äusserste auszubeuten, so bietet ihr die vorliegende Veröffentlichung die beste Grundlage für diese Behauptung. Es besteht kein Zweifel, dass das Reichsgesetzblatt, das in allen diplomatischen und konsularischen Missionen gehalten wird, in die Hand der Sowjet-Regierung gelangt. Damit haben wir der Sowjet-Propaganda ein Werkzeug in die Hand gegeben, wie sie es sich wirksamer nicht hätte vorstellen können.

In

1249 42

In Ergänzung dieser Steuerverordnung ist nun noch im Deutschen Reichsanzeiger Nr.37 vom 13.2.1942 veröffentlicht worden, dass neben den Steuerbeträgen RM 1.50 je Kalendertag für freie Unterkunft und Verpflegung in Abzug zu bringen sind und keinerlei Sozialleistungen gewährt werden.

Ich glaube mit Ihnen dahin einig zu gehen, dass die propagandistische Auswertung dieser Veröffentlichungen durch den Gegner geeignet ist, nicht nur eine Anwerbung in den später zu besetzenden Gebieten zu gefährden, sondern darüber hinaus den Völkern der Sowjet-Union eine Auffassung von dem nationalsozialistischen Deutschland zu vermitteln, die nicht geeignet ist, die Durchführung der kriegswirtschaftlichen Ziele im Osten zu erleichtern und den Widerstandswillen der Roten Armee zu schwächen.

Ich bitte, die Angelegenheit zu untersuchen und das Ergebnis mir mitzuteilen. Aus diesem Anlass bitte ich, alle geplanten Veröffentlichungen dieser Art mir zwecks Prüfung vorzulegen.

Im Auftrag
gez. Leibbrandt

Beglaubigt
Schulz
Büroangestellte

14

Der Reichsminister
für die besetzten Ostgebiete
I/1/1920/41

Berlin, den 13. März 1942

An

OKW - Wehrmachts-Propaganda
OKW - Abwehr II
OKW - Wi-Rü-Amt
OKH - GenQu
Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei
Reichsarbeitsministerium
Reichsernährungsministerium
Reichswirtschaftsministerium
Reichsverkehrsministerium
Reichsministerium des Innern
Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda
Reichsministerium für Bewaffnung und Munition
Auswärtiges Amt
Parteikanzlei

- Sammeladresse je besonders -

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme.

Im Auftrag
gez. Bräutigam

Beglaubigt

Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete
Kanzlei

Regierungssekretär

1249/42

NI-6212

Behandlung d. Zivilarbeiter im Reich

15

A b s c h r i f t

Der Reichsminister
für die besetzten Ostgebiete
I/1/ 605/ 41 geh.

Berlin, den 10. März 1942

G e h e i m !

An den
Bevollmächtigten für den Vierjahresplan
Gruppe Arbeitseinsatz
B e r l i n SW 11

Im Laufe von Besprechungen im Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete ist wiederholt eindringlich darauf hingewiesen worden, dass sowohl aus sachlichen als auch aus politischen Gründen die Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter aus den besetzten Ostgebieten sich von der Behandlung der Kriegsgefangenen unterscheiden muss und dass die Zivilarbeiter insbesondere nicht hinter Stacheldraht gehalten werden sollen.

Zur Begründung dieses Standpunktes wurde im wesentlichen auf folgende Gesichtspunkte hingewiesen:

Der Einsatz von Zivilarbeitern aus den besetzten Ostgebieten in Deutschland ist nicht nur von wirtschaftspolitischer, sondern auch von grösster allgemein politischer Bedeutung. Es muss unter allen Umständen erreicht werden, dass diese Arbeiter mit einer positiven Einstellung zu Deutschland später in ihre Heimat zurückkehren. Sie müssen überzeugt sein von der Grösse und Macht des Deutschen Reiches, den besseren sozialen Einrichtungen, dem überlegenen Kulturniveau und dem Gerechtigkeitssinn des Deutschen. Dieses Ergebnis muss schon deswegen erzielt werden, weil wir ja später in den besetzten Ostgebieten selbst von einer willigen Mitarbeit der Arbeiterschaft Nutzen ziehen werden.

Bei dem ausgezeichneten Nachrichten apparat der Sowjets würde eine schlechte Behandlung sehr schnell zur Kenntnis der Sowjet-Regierung gelangen und entsprechend propagandistisch ausgewertet werden. Dies würde den Widerstandswillen der Roten Armee stärken und unsere Zersetzungsarbeit unter der sowjetischen Zivilbe-

bevölkerung hemmen. Die ausserordentlichen Nachteile, die in dieser Hinsicht die Kriegsgefangenenbehandlung im Gefolge gehabt hat, dürfen sich keinesfalls wiederholen.

Eine beabsichtigte schlechte und ungerechte Behandlung würde auch unseren Wirtschaftsabsichten selbst nicht förderlich sein. Der Arbeiter der Sowjetunion ist im allgemeinen willig und folgsam, wird aber bei nichtentsprechender Behandlung schnell störrisch und renitent und versteigt sich sogar leicht zu Sabotageakten an Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen.

Es wird nicht verkannt, dass der obigen Zielsetzung nicht unbeträchtliche Schwierigkeiten entgegenstehen. Zunächst lernt der Sowjet-Arbeiter nicht das friedensmässige Deutschland kennen, sondern ein Land, das all den Einschränkungen, die ein Krieg mit sich bringt, unterworfen ist. Es ist also nicht sicher dass ein Vergleich der Lebensverhältnisse ohne weiteres zu Gunsten von Deutschland ausfällt. Hier muss die Aufklärung weitgehend nachhelfen.

Der Arbeiter war in der Sowjet-Union der Verfassung nach der Träger der Regierung, die sich als Diktatur des Proletariats bezeichnete. Der Bolschewismus hat es verstanden, dem Sowjet-Arbeiter ein gewisses Selbstbewusstsein anzuerziehen. Er hat bei dem Arbeiter die Vorstellung erweckt, dass seinen Beschwerden nachgegangen und auf seine Stellung im Staate weitgehend Rücksicht genommen wird. Der Umstand, dass auch die höchsten Sowjetfunktionäre und all seine Vorgesetzten ihn als "Genosse" anredeten, hat im Laufe der Jahre seine innere Einstellung und Haltung nicht unbeeinflusst gelassen. Eine Behandlung, die seinen Menschenwert herabsetzt, würde auf seinen schärfsten Widerstand stossen.

Es wird daher in erster Linie darauf ankommen, dem Arbeiter eine Behandlung zuteil werden zu lassen, die seinem Gefühl von Menschenwürde entspricht. Erst in zweiter Linie kommt die Lohnfrage. Zum Mindesten muss er soviel verdienen, dass er

über

NI-6212

Taschengeld für seine geringen Bedürfnisse, bosonders für Tabak, verfügt.

Dass ein Mann, der schwer arbeiten soll, entsprechend verpflegt wird, ist selbstverständlich. Es darf bei dieser Gelegenheit jedoch darauf hingewiesen werden, dass das Brot gerade für den Ukrainer eine ausschlaggebende Bedeutung besitzt, während er auf andere Lebensmittel, wie Kartoffel und Fleisch, schon eher verzichten kann. (Gurken sind als Nahrungsmittel besonders beliebt. Der Sowjet-Arbeiter raucht gern und viel, aber nur Zigaretten und ist mit der geringsten Qualität zufrieden. Er ist an Papiermundstücke gewöhnt.)

Eine Zusammenfassung der Arbeiter in Lagern wird sich nicht vermeiden lassen. Es muss aber der Eindruck vermieden werden, dass es sich um eine Gefangenschaft wie bei Kriegsgefangenen handelt. Militärische Bewachung und Stacheldrahtumzäunungen sind daher nicht am Platze. Es wird anheim gestellt, aus zuverlässigen Leuten einen Vertrauensrat zu bilden, der für die Disziplin im Lager verantwortlich gemacht wird. Strafen können streng sein, jedoch ist die Prügelstrafe unter keinen Umständen anzuwenden.

Eine besondere Bedeutung kommt der Freizeitgestaltung zu. Viele Sowjet-Arbeiter sind gewöhnt, während der Freizeit in ihren "Klub" zu gehen, wo ihnen bei den Sowjets reichhaltige Literatur zur Verfügung stand. (Im übrigen waren diese "Klubs" primitive Räume mit ebensolchem Mobilar). Es scheint daher zweckmässig, Rundfunk und Film als Propagandamittel für die Freizeit in weitem Umfange heranzuziehen.

Ich habe das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda gebeten, die politische und kulturelle Betreuung der Arbeiter in Deutschland in die Hand zu nehmen.

Wegen der besonderen Dringlichkeit des Problems bitte ich die dortseits erforderlich erscheinenden Massnahmen über die Behandlung der Zivilarbeiter aus den besetzten Ostgebieten so bald

NI-4212

bald wie möglich treffen zu wollen und mich von dem Veranlassten zu unterrichten.

Im Auftrag
gez. Leibbrandt

Beglaubigt

Büroangestellte

19

Es wird amtlich bescheinigt, daß die vorstehende 4 Seite(n) umfassende Ablichtung mit der Vorlage im Bundesarchiv, Bestand R 6 Nr. 408 vollständig übereinstimmt.
Koblenz, den 4. 11. 1968

Schulz-Schafforz

(Schulz-Schafforz)
Archivinspektorin

BUNDESARCHIV

R6 | 408

Rü IV(d) 21.5.42.

V e r m e r k

über Besprechung am 20.5.42, 16 Uhr, im "Thüringenhaus" betr. Einsatzbedingungen der Arbeitskräfte aus den neubesetzten Ostgebieten (Russenlöhne und Russensteuer).

Leiter der Besprechung: Gauleiter S a u c k e l

Teilnehmer: Vertreter von der Parteikanzlei, dem Finanzmin., RIM, RWiMin, Ost Min., REM, Post Min., Propaganda Min. und OKW Wi Rü Amt/Rü IV.

Einleitend führte Gauleiter S a u c k e l aus, daß, auch gemäß Rücksprache mit dem Reichsmarschall am gleichen Tage, die Russenhereinnahme als das A und O des Arbeitseinsatzes bezeichnet werden müsse. Eine Reserve bestünde lediglich noch durch die Franzosen, mit denen er vergangene Woche verhandelt habe.

An zivilen Russen seien z.Zt. 264 000 da, 300 000 befänden sich auf dem Transport oder stünden in Lagern auf Abruf bereit. Die Zahl von 1 Million solle erreicht werden.

Die Landwirtschaft sei z.Zt. besonders gut versorgt. Von den eintreffenden Russen sollen daher in Zukunft 1/4 der Landwirtschaft und 3/4 der Industrie zugewiesen werden.

Zum Teil seien mit Russen hervorragende Erfahrungen gemacht worden, z.B. habe eine 17jährige russische Arbeiterin in der gleichen Zeit, in der ein deutscher Arbeiter 280 Granaten dreht, es auf 600 gebracht.

Wichtig bei der Lohnzumessung sei, daß der Russe das Gefühl behalte, gerecht behandelt zu werden. Dafür habe der russische Arbeiter ein außerordentlich lebhaftes Empfinden. Die Lohn-

21

höhe sei so bemessen, daß nicht mehr übrig bliebe als beim deutschen Arbeiter nach Abzug seiner Lebenskosten für sich und seine Familie, aber auch nicht so wenig, daß kein Anreiz zur Leistung mehr bestünde.

In der anschließenden Diskussion wurden zu dem vorliegenden Entwurf einer Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ost-Arbeiter noch folgende Gesichtspunkte geltend gemacht:

1) Das Reichsfinanzministerium hält an seinem ursprünglichen System der Errechnung des deutschen Lohnes für den russischen Arbeiter und Kürzung durch eine Russensteuer oder -abgabe fest, um ungünstige Rückwirkungen auf den deutschen Arbeiter zu vermeiden, der seinerseits hohe Steuern entrichten muß, während die Russenabgabe nach dem vorläufigen Verordnungsentwurf dem Unternehmer abgezogen wird und der Russe also geringer entlohnt aber steuerfrei bleibt.

2) Das Reichsernährungsministerium schlägt vor, alle in der Landwirtschaft eingesetzten Russen nach der RTO wie polnische Gesindekräfte zu behandeln. Seitens RAM wurde eingewendet, daß der nicht sozialbeitragspflichtige und nicht lohnsteuerpflichtige Russe auf diese Weise günstiger wie der entsprechende Pole stehen würde. Die zunächst bestechende einfache Regelung gemäß Vorschlag des REM sei daher in dieser Form nicht durchführbar.

3) Das Reichswirtschaftsministerium erklärte, für die durch die Russenlöhne entstehende neue Kaufkraft Waren nicht bereitstellen zu können. Es müsse daher von vornherein die Spar-

56

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

IV D - 207/42 (ausl. Arb.)

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen u. Datum angeben

Berlin SW 11, den 17. Juli 1942
Prinz-Albrecht-Str. 8
Fernsprecher 12 00 40

Schnellbrief

An

a) die Partei-Kanzlei
z. Hd. von Herrn Dr. Geißler

b) den Herrn Generalbevollmächtigten
für den Arbeitseinsatz - Abt. V -
z. Hd. von Herrn ORR. Dr. Häußler

c) den Herrn Generalbevollmächtigten
für den Arbeitseinsatz
- Abt. III -
z. Hd. von Herrn Min. Rat Dr. Sturm

d) das Oberkommando der Wehrmacht
- Amt Ausland/Abwehr -
z. Hd. von Herrn Hauptmann Dr. Krausoldt

OKW/Wi Amt/
19. JULI 1942
Az.
Nr 1539/42 Anl —

e) das Oberkommando der Wehrmacht
Wirtschafts- und Rüstungsamt
z. Hd. von Herrn Korvettenkapitän Eichholz

f) das Reichsluftfahrtministerium
- Generalluftzeugmeister -
z. Hd. von Herrn Oberstleutnant Dr. ing. Wurmbach

g) die Deutsche Arbeitsfront
Zentralbüro
Volkspolitisches Amt

h) die Deutsche Arbeitsfront
Amt für Arbeitseinsatz
z. Hd. von Herrn Hauptabteilungsleiter Pg. Krause

i) das Auswärtige Amt
z. Hd. von Herrn Legationsrat Dr. Kieser

j) den Reichsführer ᛋᛋ
Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums
z. Hd. von ᛋᛋ-Oberstuf. Schubert

k) das Hauptamt Ordnungspolizei
z. Hd. von Herrn Min. Rat Dr. Kääb

1)

l) das Reichsministerium
für Volksaufklärung und Propaganda
Abt. Pro 4

m) den Reichsnährstand
z. Hd. von Herrn Schwarz

n) die Abteilung I
des Reichsministeriums des Innern

o) das Reichswirtschaftsministerium
z. Hd. von Herrn Reg. Rat vom Hofe

p) das Reichsministerium
für die besetzten Ostgebiete
z. Hd. von Herrn ORR. Beil

q) den Herrn Reichsminister
für Bewaffnung und Munition
z. Hd. von Herrn ORR. Birkenholz

r) den Herrn Reichsgesundheitsführer Dr. Conti
z. Hd. von Herrn Dr. Brüning

Betrifft: Einsatz ausländischer Arbeitskräfte.

Die nächste Sitzung des Arbeitskreises zur Erörterung sicherheitspolizeilicher Fragen des Ausländereinsatzes findet am

Donnerstag, d. 23. 7. 1942 - 11 Uhr -,
in meinem Dienstgebäude Werderscher Markt 5/6,
(Reichskriminalpolizeiamt)
kleiner Sitzungssaal, Zimmer 175,

statt.

Es werden folgende Punkte erörtert:

1. Ostarbeiterfragen.

2. Einsatz von Dolmetschern.

3. Behandlung schwangerer ausländischer Arbeitskräfte.

Die vorgesehene Besichtigung eines Lagers kann aus technischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

In Vertretung:

24

56.a

Rü IV(d)

Berlin, den 23.7.42.

V e r m e r k

über Besprechung beim Chef der Sicherheitspolizei und des SD am 23.7.42 betr. Einsatz ausländischer Arbeitskräfte.

Leiter der Besprechung: Reg.Rat B a a t z

Teilnehmer: Vertreter der Parteikanzlei, des GBA, des Ausw. Amtes, Prop.Min., RIM, RWiMin, Ost Min, Reichsgesundheitsführers, Reichsnährstandes, der DAF und von OKW Amt Ausl/Abw und Wi Amt/Rü IV.

Durch einen Erlaß des Reichsführers SS ist den Staatspolizei-Leitstellen die Möglichkeit gegeben worden, im Lager und beim Ausgang der Ostarbeiter anstelle deutscher Wachmannschaften russische Lager- bzw. Baracken- oder Stubenälteste als Aufsichtspersonen selbstverantwortlich einzusetzen. Damit ist einer vom Wi Amt seit längerer Zeit erhobenen Forderung Rechnung getragen worden. Reichsführer SS bittet ausdrücklich, von einer Bekanntgabe an die nachgeordneten Dienststellen abzusehen.

Die Klagen über mangelnde Ernährung der Ostarbeiter und sogar Erschöpfungserscheinungen aus diesem Grunde halten an.

Die Dolmetscherfrage soll - nachdem der Ostarbeitereinsatz zu einem gewissen Abschluß gekommen ist - grundsätzlich vom sicherheitspolizeilichen und arbeitseinsatzmäßigen Standpunkt für alle Nationen einheitlich geregelt werden.

Bei GBA und Reichsführer SS besteht Einigkeit darüber, daß schwangere ausländische Frauen vor ihrer Niederkunft möglichst in ihre Heimat abgeschoben werden sollen. Ausnahmen nur, wenn der Betriebsführer trotz des Kindes auf die Weiterbeschäftigung dieser Arbeitskraft nicht verzichten kann.

1) Vermerk: Es ist die Verwendung von Russen anstatt deutscher Wachmannschaften in das Ermessen der Stapoleitstellen gestellt worden, die anderen Dienststellen davon noch nicht erfahren, um zunächst den experimentellen Charakter der Sache zu wahren.

2) 4.2 m. Erl. v. 9.4.42 (2R) 11/23/4

Der Reichsführer-SS
und
Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern

Berlin SW 11, den 16. September 1942
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 12 00 40

B-A 2/10

OKW/Wi Amt
25. SEP. 42
Az.
Nr. 1364/42 Anl. 2

- IV D - 310/42 (ausl. Arb.)
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

An

a) die Partei-Kanzlei
z. Hd. von Herrn Dr. Geißler

b) den Herrn Generalbevollmächtigten
für den Arbeitseinsatz - Abt. V -
z. Hd. von Herrn ORR. Dr. Hüßler

c) den Herrn Generalbevollmächtigten
für den Arbeitseinsatz - Abt. III -
z. Hd. von Herrn Min. Rat Dr. Sturm

d) das Oberkommando der Wehrmacht
- Amt Ausland/Abwehr -
z. Hd. von Herrn Hauptmann Dr. Krausseldt

e) das Oberkommando der Wehrmacht
Wirtschafts- und Rüstungsamt
z. Hd. von Herrn Korvettenkapitän Riehbels

f) das Reichsluftfahrtministerium
- Generalluftzeugmeister -
z. Hd. von Herrn Oberstleutnant Dr. ing. Kurabach

g) die Deutsche Arbeitsfront
Volkspolitisches Amt
z. Hd. von Herrn Hauptabteilungsleiter Pumptow

h) die Deutsche Arbeitsfront
Amt für Arbeitseinsatz
z. Hd. von Herrn Hauptabteilungsleiter Pg. Krause

i) das Auswärtige Amt
z. Hd. von Herrn Legationsrat Dr. Kieser

j) den Reichsführer SS
Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums
z. Hd. von SS-Oberstuf. Schubert

k) das Hauptamt Ordnungspolizei
z. Hd. von Herrn Min. Rat Dr. KHHo

l) das Reichsministerium
für Volksaufklärung und Propaganda
Abt. Pro 4

m) den Reichsnährstand
z. Hd. von Herrn Schwarz

n) die Abteilung I
des Reichsministeriums des Innern

o) das Reichswirtschaftsministerium
z. Hd. von Herrn Reg. Rat von Hofe

p) das Reichsministerium
für Bewaffnung und Munition

q) das Reichsministerium
für die besetzten Ostgebiete

r) den Herrn Reichsgesundheitsführer
z. Hd. von Herrn Abteilungsleiter Dr. Hermann

s) den Geschäftsführer der Deutschen Arbeitsfront
- Verbindungsführer -
z. Hd. von ß-Hauptstuf. Dr. Lenz

Betrifft: Einsatz weiblicher Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet.

Anlage: 1.

In der Anlage übersende ich den zweiten Nachtrag zu Abschnitt A der Allgemeinen Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten vom 20. 2. 1942 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage:

Kranz

Der Reichsführer SS
und Chef der Deutschen Polizei

S - IV D - 310/42 (ausl. Arb.)

Berlin, den 10. September 1942

Einsatz
weiblicher Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet (Ostarbeiterinnen).

Zweiter Nachtrag zu Abschnitt A der Allgemeinen Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten vom 20. 2. 1942 - S - IV D - 208/42 (ausl. Arb.).

I. Einsatz weiblicher Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet in deutschen Haushaltungen.

Nachdem der Bedarf an Arbeitskräften für Rüstungsindustrie und Landwirtschaft weithin gedeckt ist, wird die Anwerbung und der Einsatz von Ostarbeiterinnen in deutschen Haushaltungen gestattet. Auf diese "hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen" genannten Kräfte finden die bisher ergangenen Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet Anwendung, sofern nicht nachfolgende, auf Grund der Eigenheiten dieses Einsatzes und seinen besonderen volkspolitischen Gefahren mit dem Herrn GBA. vereinbarten Sondervorschriften Platz greifen:

1. Anwerbung.

Die Anwerbestellen der Arbeitsverwaltung werben Ostarbeiterinnen im Alter von 15 bis 35 Jahren an, die für den Einsatz im städtischen oder ländlichen Haushalt geeignet erscheinen und deren Erscheinungsbild dem rassischen Bild des deutschen Volkes möglichst nahe kommt.

Auf das Verbot der Anwerbung von Volksdeutschen wird hierbei be-

BDC - Gotha - Zur Russen

Anl. zu Nr. 11364/42 W. RSHA

sondern hingewiesen, desgleichen wird das Verbot der Anwerbung von Schwangeren nochmals hervorgehoben. Frauen mit Kindern kommen ebenfalls nicht in Frage.

Die Anwerbestellen in den altsowjetischen Gebieten werden die nach diesen Gesichtspunkten angeworbenen Arbeitskräfte in den Transportlisten mit dem Vermerk "vorgesehen für Haushalt" kennzeichnen.

2. Rassische Sichtung im Osten.

Soweit möglich, werden diese Ostarbeiterinnen bereits im Osten an bestimmten Orten gesammelt und durch Beauftragte des Reichsführers SS und der Arbeitsverwaltung einer nochmaligen Sichtung und ärztlichen Untersuchung unterzogen.

Die Sichtung erstreckt sich darauf, ob die angeworbenen Ostarbeiterinnen in ihrem rassischen Erscheinungsbild dem rassischen Bild des deutschen Volkes möglichst nahe kommen. Die rassische Sichtung stellte eine Grobauslese dar. Es handelt sich also hierbei nicht um Eindeutschungsuntersuchungen, vielmehr soll lediglich die Hereinnahme fremdrassischer, primitiv ostisch und ostbaltisch gearteter Personen sowie völlig unausgeglichene Rassemischungen verhindert werden. Als Maßstab für die Hereinnahme gilt die Bewertung bis einschließlich RuS III.

Nach erfolgter Überprüfung werden die ausgewählten Kräfte in geschlossenen Sondertransporten bzw. in besonderen Wagen der allgemeinen Transportzüge ins Reich abbefördert. Das Ergebnis der Prüfung wird in den Transportlisten durch den Vermerk "für Haushalt unbedenklich geeignet" festgelegt.

3. Rassische Sichtung im Reich.

a) Bei denjenigen Kräften, die zwar unter "vorgesehen für Haushalt" (s. Ziff. 1, Abs. 3) angeworben, aber nicht der Sichtung

und ärztlichen Untersuchung im Osten gemäß Ziffer 2 untersogen worden sind, wird dies durch Beauftragte des Reichsführers SS und der Arbeitsverwaltung in den Durchgangslagern der Landesarbeitsämter im Reich nachgeholt.

b) In der Anlaufzeit der Anwerbung hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen können in den Durchgangslagern der Landesarbeitsämter auch aus den nicht für Haushaltungen vorgesehenen Transporten weibliche Arbeitskräfte ausgewählt und nach einer Sichtung durch Beauftragte des Reichsführers SS und der Arbeitsverwaltung gemäß Ziff. 2 in Haushaltungen vermittelt werden.

c) Beauftragte des Reichsführers SS und der Arbeitsverwaltung haben auch diejenigen Ostarbeiterinnen einer Sichtung gemäß Ziff. 2 zu untersiehen, die bereits in Haushaltungen eingesetzt worden sind oder aus der gewerblichen Wirtschaft, soweit dies in Betracht gezogen wird, in Haushalte vermittelt werden.

4. Auswahl der Haushaltungen.

Für den Einsatz hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen kommen nur politisch zuverlässige Familien in Betracht, die auch die Gewähr dafür bieten, daß die für den Einsatz erlassenen Bestimmungen beachtet werden. An der Auswahl der Haushaltungen wird daher der örtlich zuständige Hoheitsträger der NSDAP. von den Arbeitsämtern entscheidend beteiligt; die Haushaltungen, in denen z. Zt. schon hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen eingesetzt sind, werden nachträglich dieser Prüfung untersogen.

Bei der Verteilung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen sind kinderreiche und Aufbaufamilien bevorzugt zu berücksichtigen, soweit nicht gerade für diese deutsche Hausgehilfinnen zur Verfügung

stehen. Erst wenn der Bedarf dieser Familien gedeckt ist, erfolgen Zuweisungen an andere Haushaltungen.

Der Einsatz erfolgt nur in Familien, bei denen gesonderte Unterbringung dieser Kräfte innerhalb des Haushalts gewährleistet ist; auf keinen Fall dürfen hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen mit Deutschen gemeinsam untergebracht werden.

Ergibt sich nachträglich, daß der Haushalt nach den ergangenen Bestimmungen für eine Beschäftigung von hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen ungeeignet ist, so wird das Arbeitsamt eine Entfernung der Ostarbeiterin erwirken; bei Vorliegen sicherheitspolizeilicher Gründe hat die Staatspolizei-leit-stelle im Benehmen mit dem Arbeitsamt die Entfernung aus dem Haushalt zu veranlassen.

5. Einsatz und Freizeitgestaltung.

Die hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen erhalten grundsätzlich die gleichen Lebensmittelzuteilungen wie die deutsche Zivilbevölkerung.

Sie sind, soweit sie in städtischen Haushaltungen eingesetzt sind, ausschließlich für eine Beschäftigung mit hauswirtschaftlichen Arbeiten vorgesehen, und dürfen nicht anderweitig, etwa im Beruf des Haushaltungsvorstandes (z. B. als Sprechstundenhilfe, Verkäuferin, Kellnerin usw.) beschäftigt werden. Hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen, die in ländlichen Haushaltungen eingesetzt sind, sollen für landwirtschaftliche Arbeiten nur in dem bei ländlichen Hausgehilfinnen üblichen Umfang herangezogen werden.

Sind deutsche Hilfskräfte im Haushalt, so sind diese so hervorzuheben und aufsichtsführend einzusetzen, daß ein Solidaritätsgefühl zwischen den Deutschen und hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen nicht entstehen kann. Bei stets gerechter, aber straffer Be-

handlung der Ostarbeiterin ist seitens der deutschen Familie stets der gebotene Abstand zu wahren.

Eine Weitergabe der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin an andere Familien ist verboten, sofern nicht die Umvermittlung und damit auch die Überprüfung der neuen Familie vom Arbeitsamt veranlaßt wird.

Der Haushaltungsvorstand ist für die laufende Beaufsichtigung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin verantwortlich; ist die Beaufsichtigung nicht oder wegen längerer Abwesenheit der Familie vorübergehend nicht gewährleistet, so wird das Arbeitsamt die Ostarbeiterin umvermitteln oder gegebenenfalls vorübergehend anderweitig einsetzen.

Ein Anspruch auf Freizeit besteht nicht. Die Ostarbeiterinnen dürfen sich grundsätzlich außerhalb des Hauses nur bewegen, um Angelegenheiten des Haushalts zu erledigen. Es kann ihnen aber bei Bewährung wöchentlich einmal die Möglichkeit gegeben werden, sich drei Stunden ohne Beschäftigung außerhalb des Haushalts aufzuhalten. Dieser Ausgang muß bei Einbruch der Dunkelheit, spätestens 20 Uhr, beendet sein. Der Besuch von Gaststätten, Lichtspiel- oder sonstigen Theatern und ähnlicher für Deutsche oder ausländische Arbeiter vorgesehenen Einrichtungen oder Veranstaltungen ist verboten. Desgleichen ist der Kirchenbesuch untersagt. Der Haushaltungsvorstand bzw. die Hausfrau hat auf die Einhaltung dieser Bestimmungen hinzuwirken. Die DAF. wird Möglichkeiten zur Gestaltung der Freizeit schaffen.

Das Verbot des Geschlechtsverkehrs und die Notwendigkeit der Abschiebung Schwangerer wird besonders betont.

II.

II. Weibliche Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet als Hilfsküchenpersonal im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe.

Für die als Hilfsküchenpersonal im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe tätigen Ostarbeiterinnen, deren Einsatz durch Erlaß an die Staatspolizei-leit-stellen vom 18. 7. 1942 - S - IV D - 293/42 (mus. Arb.) - Ziff. III,2 genehmigt worden ist, gelten die unter obigem Abschnitt I, Ziff. 5 getroffenen Bestimmungen sinngemäß. Auch diese Ostarbeiterinnen dürfen auf keinen Fall mit Deutschen gemeinsam untergebracht werden.

III. Weibliches Lagerpersonal in Lagern für weibliche Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß bei der Führung auch der Ostarbeiterinnenlager sicherheitspolizeiliche Belange im Vordergrund stehen (s. auch Verhältnis des Lagerführers zur Wachmannschaft), ist auch für diese Lager ein Mann als Lagerführer zu bestellen. Ihm wird zweckmäßigerweise eine von der DAF. ausgewählte Unterlagerführerin beigegeben werden, die die inneren Aufgaben im Lager (z. B. Einhaltung der Lagerordnung, insbesondere auch Beobachtung der hygienischen Erfordernisse und der Betreuung) verantwortlich zu erledigen hat. Um die Einheitlichkeit der Lagerführung zu gewährleisten, darf sie wesentliche Entscheidungen nicht ohne Zustimmung des Lagerführers treffen.

In besonders gelagerten Fällen kann auch eine weibliche Kraft als Lagerführerin bestellt werden, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, daß nach der Lage der örtlichen Verhältnisse sicher-

heitspolizeiliche Belange hierdurch nicht gefährdet werden. Über die Bestellung einer weiblichen Kraft als Lagerführerin muß Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle der DAF. herrschen.

Im Auftrage:
gez. M ü l l e r



Beglaubigt:
Kanzleiangestellte

34

64351

Der Reichsminister des Innern

IV 6045/42 g
5867

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben

Berlin, den 20. November 1942.
NW 7, Unter den Linden 72
Fernsprecher: Ortsanruf 12 00 34
Fernanruf 12 00 37
Fernschreiber: Ortsverkehr 517
Fernverkehr K 1 517
Drahtanschrift: Reichsinnenminister.

Geheim

Reichsarbeitsministerium
21. NOV. 1942 Vm.
V3 Le | Anl.
5780 28/8153/42 g

An
den Herrn Reichsarbeitsminister
z.Hd. von Herrn Reg.Rat Bratschneider
- oder Vertreter im Amt -

Anbei übersende ich eine auszugsweise Abschrift aus dem Monatsbericht des Bayerischen Regierungspräsidenten in Ansbach vom 8.September 1942 (Nr.3628) zur Kenntnis. Ich darf hierzu bemerken, daß unter der sogenannten 'Roscha'-Krankheit Rose (Erysipel) verstanden wird.

Im Auftrag
gez.Dr.Christiansen.

Ministerialsekretär

Zu IV 6015/42 g
5367

351

Auszugsweise Abschrift aus dem Monatsbericht des Regierungspräsidenten in Ansbach - Nr. 362 g - vom 8.9.1942 (S.5).

Geheim

In dem Ostarbeiterlager "Russenwiese" in Nürnberg, in welchem etwa 2000 sowjetische Arbeitskräfte untergebracht sind, wurden in den letzten Wochen immer mehr Ostarbeiter durch eine scheinbar hochinfektiöse Hautkrankheit arbeitsunfähig. Es bestand der Verdacht, daß es sich um eine der sogen. "Roscha" ähnliche seuchenartige Krankheit handelt. Durch intensive staatspolizeiliche Ermittlungen wurde festgestellt, daß es sich bei der Erkrankung um eine Selbstinfektion großen Ausmaßes handelt, welche sich die sowjetischen Arbeitskräfte durch Einreiben mit einer im Lagergelände vorkommenden Pflanze (Hahnenfußart) beigebracht hatten, um nicht arbeiten zu müssen und in ihre Heimat zurückgeschafft zu werden. Es wurden 54 männliche und 9 weibliche sowjetische Arbeitskräfte, die andere zur Selbstbeschädigung veranlaßt hatten, in das Konzentrationslager eingewiesen. Gegen 4 männliche Rädelsführer, die andere Sowjetarbeiter unter Bedrohung an Leib und Leben zur Vornahme der Selbstinfektion gezwungen hatten, wird Sonderbehandlung beantragt.

36

Es wird amtlich bescheinigt, daß die vorstehende 3 Seite(n) umfassende Ablichtung mit der Vorlage im Bundesarchiv, Bestand R 41 Nr. 270 vollständig übereinstimmt.
Koblenz, den 4.11.1968

Schulz-Schafforz

(Schulz-Schafforz)
Archivinspektorin

BUNDESARCHIV

Hergestellt im
Bundesarchiv
R 41 | 270

Der Beauftragte f.d.Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte für
den Arbeitseinsatz
Va 5780.28/90

Berlin, den 9. Januar 1943
SW 11, Saarlandstr.96

1037

Hpt auf. an HH. u. zurückgegeben.
(OKH, OKM und RLM haben Nauf.

An
a) den Herrn Reichsleiter Bormann,
b) die Partei-Kanzlei, München,
c) den Reichsorganisationsleiter der DAF, Zentralbüro, Berlin,
d) den Reichsführer-SS, Berlin,
e) " Herrn Reichsarbeitsführer, Berlin-Grunewald,
f) " " Reichsgesundheitsführer, Berlin,
g) die Gauleiter,
h) " DAF, Amt für Arbeitseinsatz, Berlin,
i) " Gauwirtschaftsberater,
k) " Gauobleute der DAF,
l) " Landesbauernführer,
m) " Gauamtsleiter für Agrarpolitik,
n) den Reichsmarschall des Großdt.Reichs,Beauftr.f.d. Vierjahresplan, Berlin,
o) " Herrn RM. u.Chef der Reichskanzlei, Berlin,
p) das OKW, Berlin,
q) " OKW, Abt.Abwehr, Berlin,
r) den Herrn RM.d.Luftfahrt u. Oberbefehlshaber d.Luftwaffe,Berlin,
s) das Oberkommando des Heeres, Berlin,
t) " Oberkommando der Marine, Berlin,
u) den Herrn Reichsminister f.Bewaffnung u.Munition, Berlin,
v) " " Reichsminister des Innern, Berlin,
w) " " Reichsverkehrsminister, Berlin,

x)

38

x) den Herrn Reichsminister f.Ernährung u.Landwirtschaft, Berlin,
y) " " " " Volksaufkl.u.Propaganda, Berlin,
z) " " " " d.besetzten Ostgebiete, Berlin,
aa) den Wi Stab Ost, Berlin,
bb) " Reichsnährstand, Verwaltungsamt, Berlin,
cc) die Reichswirtschaftskammer, Berlin,
dd) " Reichsgruppe Industrie.

Betr.: Laufende Inspektion des Ostarbeitereinsatzes.

Anliegend übersende ich Abschrift meines RdErl. an die Präsidenten der Landesarbeitsämter und die Leiter der Arbeitsämter, betr. laufende Inspektion des Ostarbeitereinsatzes zur gefl. Kenntnisnahme mit der Bitte, die Durchführung Ihrerseits weitmöglichst unterstützen zu wollen. fr.

Sauckel

Anlage zu 103 39

Der Beauftragte f.d.Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte für
den Arbeitseinsatz
Va 5780.28/90

Berlin, den 9.Januar 1943
SW 11, Saarlandstr.96

An die
Herren Präsidenten der Landesarbeitsämter
und an die Herren Leiter der Arbeitsämter.

Betr.: Laufende Inspektion des Ostarbeitereinsatzes.

Die Beschäftigung einer ständig steigenden Zahl von Ostarbeitern im Reich. die bisher unter dem Einfluß der bolschewistisch-stalinistischen Methoden und daher unter völlig anderen Verhältnissen gelebt haben, macht eine laufende Inspektion des Ostarbeitereinsatzes erforderlich, um die beste Ordnung ihres Einsatzes mit dem Ziel sicherzustellen, durch zweckvollen Ansatz und eine zweckentsprechende angemessene Behandlung ihre höchstmögliche Arbeitsleistung sicherzustellen. Diese ständige Inspektion soll mir als dem für den gesamten Einsatz der Ostarbeiter verantwortlichen Beauftragten außerdem einen laufenden Überblick über die tatsächliche Lage des Arbeitseinsatzes und die bei dem Arbeitseinsatz gemachten Feststellungen und gewonnenen Erfahrungen gewährleisten. Ich bestimme daher folgendes:

I. Aufgaben der ständigen Inspektion des Ostarbeitereinsatzes.

1. Der Einsatz der Ostarbeiter in den Betrieben ist einer laufenden planmäßigen Überprüfung zu unterziehen, damit in jedem Fall der zweckmäßigste Einsatz im Betrieb und damit die höchste Leistungssteigerung der Arbeitsleistung der Ostarbeiter erreicht wird.

2. Neben der Überprüfung des Einsatzes in den Betrieben selbst hat unbeschadet der Zuständigkeit der Dienststellen der DAF, des Reichsnährstandes oder sonstiger Dienststellen eine laufende Überprüfung der Unterbringung, Ernährung, Bekleidung, Gesundheitsfürsorge, Freizeitgestaltung usw. zu erfolgen. Die Überprüfung der Lager ist nicht nur auf die Betriebslager zu beschränken, sondern ist auch laufend in den von den LAA. und sonstigen Stellen eingerichteten Durchgangs-, Kranken- und Rückkehrerlagern durchzuführen.

3. Die mit der Inspektion des Ostarbeitereinsatzes von mir beauftragten Kräfte haben ferner die Aufgabe, mit allen zuständigen bezirklichen Stellen der Partei, DAF, Polizei, des Reichsnährstandes, der Wirtschaft usw. laufend Fühlung zu halten und diese über ihre Erfahrungen und Beobachtungen zu unterrichten sowie diese über die von mir gegebenen allgemeinen Weisungen und Richtlinien für den Ostarbeitereinsatz aufzuklären.

Auf

Auf engste und vertrauensvollste Zusammenarbeit mit den mit der Betreuung beauftragten Dienststellen der DAF. und des Reichsnährstandes lege ich besonderen Wert.

4. Die von mir beauftragten Kräfte sind ermächtigt, die Abstellung der bei der Inspektion festgestellten Mängel sofort anzuordnen. In besonders schwerwiegenden Fällen kann auch ein Entzug der Arbeitskräfte aus dem Betrieb selbst angeordnet werden oder es sind Strafmaßnahmen bei den zuständigen Stellen einzuleiten.

II. Die Durchführung der Inspektion des Ostarbeitereinsatzes.

1. Um den Einsatz in den Betrieben selbst zweckmässig zu gestalten und die erforderliche Betriebsüberprüfung zu vereinfachen, ist in allen Betrieben mit mindestens 20 Ostarbeitern von dem Betriebsführer, sofern er nicht selbst diese Aufgabe übernimmt, ein besonderer Bearbeiter für Ostarbeiterfragen zu bestellen. Dieser Bearbeiter hat alle im Betrieb anfallenden aus dem Einsatz der Ostarbeiter sich ergebenden Fragen zusammenfassend zu bearbeiten und die notwendigen Maßnahmen beim Betriebsführer anzuregen. Insbesondere hat er den berufsrichtigen Einsatz der Ostarbeiter im Betrieb nach sorgfältiger Prüfung der vorhandenen beruflichen Kenntnisse zu sichern. Er hat ferner für die Zusammenstellung der Ostarbeiter zu geeigneten Arbeits- oder Akkordgruppen zu sorgen und hierbei die Ostarbeiter in ihren Leistungen ständig zu beobachten und insbesondere alle Erfahrungen, die die Werkmeister, Vorarbeiter usw. gemacht haben, für den weiteren Ansatz der Kräfte auszuwerten. Bei der Durchführung seiner Aufgabe hat der Bearbeiter für Ostarbeiterfragen, soweit möglich und zweckmässig, auch die Ostarbeiter selbst zur verantwortlichen Mitarbeit heranzuziehen. Zu diesem Zweck sind Gruppenführer aus den Ostarbeitern zu bestimmen, die den Sachbearbeiter für Ostarbeiterfragen mit Vorschlägen für den zweckmäßigsten Einsatz der Ostarbeiter, insbesondere für die Bildung von Arbeits- und Akkordgruppen unterstützen sowie ihm auch alle etwaigen Wünsche und Anregungen für eine Verbesserung des Arbeitsansatzes und der Arbeitsleistung unterbreiten sollen. Diese Gruppenführer sind nach Möglichkeit auch am Akkord durch besondere Zuschläge zu beteiligen. Der Sachbearbeiter für Ostarbeiterfragen soll auch die Durchführung von Anlern- und Umschulungsmaßnahmen im Betrieb anregen. Er ist ferner neben dem Betriebsführer für die anständige und einwandfreie Behandlung der Ostarbeiter innerhalb des Betriebs verantwortlich und hat im laufenden Erfahrungsaustausch mit den Betreuungskräften

der

der DAF in den Ostarbeiterlagern zu stehen. Er soll Anregungen für Vergünstigungen geben, die besonders tüchtigen Ostarbeitern bei der Freizeitgestaltung, beim Ausgang, bei der Sonderzuteilung von Lebensmitteln, Tabak usw. gewährt werden sollen.

2. In jedem AA. ist ein besonderer Sachbearbeiter für die Inspektion des Ostarbeitereinsatzes zu bestellen, nach Bedarf sind auch mehrere derartige Sachbearbeiter zu bestellen. Der Sachbearbeiter hat den gesamten Ostarbeitereinsatz in seinem AA-Bezirk, und zwar sowohl den betrieblichen Einsatz als auch die Unterbringung, Ernährung usw. planmäßig laufend zu überprüfen mit dem Ziel, daß der Einsatz aller lagermäßig untergebrachten Ostarbeiter in möglichst kurzen Abständen überprüft wird.

Für die Überprüfung ist der anliegende Vordruck eines Berichts über die Prüfung des Ostarbeitereinsatzes zu verwenden. Vorgefundene Mängel sind sofort abzustellen (vgl. Ziff.I, 4). Feststellungen besonderer Art, vor allem solche, die einer allgemeinen Auswertung bedürfen, sind schnellstens über die LAÄ. - in besonders dringenden Fällen auch unmittelbar unter Übersendung einer Abschrift an das LAA - an das Sonderreferat "Ostarbeiterinspektion" (vgl.Ziff.II 4) zu melden.

3, Auch bei den LAÄ. ist ein besonderer Sachbearbeiter für die Ostarbeiterinspektion zu bestellen, der laufend alle von den AÄ. an das LAA. herangebrachten Fragen des Ostarbeitereinsatzes zu überprüfen hat. Hierbei hat er insbesondere folgende Aufgaben durchzuführen:

Ständige Überwachung des gesamten Ostarbeitereinsatzes im LAA-Bezirk auf höchstmögliche Arbeitsleistung, vor allem durch Hinwirken auf berufsrichtigen Einsatz; Einrichtung von Anlern- u.Umschulungsmaßnahmen, bei denen weitgehend die inzwischen in den einzelnen Betrieben gewonnenen Erfahrungen auszuwerten sind; Sicherstellung des zwischenbetrieblichen Ausgleichs von Ostarbeitern, um z.B. den Anteil von Facharbeitern, Jugendlichen oder Frauen unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten innerhalb des LAA-Bezirks zweckvoll auszulasten; in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Reichstreuhänder Aufstellung von zweckentsprechenden Akkordgruppen, Einführung von Leistungslöhnen, einheitliche Festsetzung von Leistungsprämien auch an Sachleistungen (Sonderzuteilungen von Lebensmitteln, Tabak, Sonderausgang usw.).

Er hat ferner die bezirklich gewonnenen Erfahrungen im Ostarbeitereinsatz mit allen zuständigen Stellen in zu bildenden ständigen Erfahrungsgemeinschaften auszutauschen. Hierbei ist insbesonder

mit

mit den Dienststellen der Partei, der DAF, des Reichsnährstandes der Wirtschaft, den Propagandaämtern und den bezirklichen Dienststellen der Polizei engstens zusammenzuarbeiten, um eine einheitliche Ausrichtung des Ostarbeitereinsatzes zu erzielen.

Außerdem sind mir ständig von den LAÄ. Vierteljahresberichte auf Grund entsprechender Meldungen der AÄ. zu erstatten, und zwar zum 15. des auf das Vierteljahr folgenden Monats, die folgende Angaben enthalten müssen:

1. Gesamtzahl der im Vierteljahr überprüften Betriebe,
2. Gesamtzahl der hierbei erfaßten Ostarbeiter.

Außerdem ist mir in der Reihenfolge der in dem beigefügten Vordruck für den Bericht über die Prüfung des Ostarbeitereinsatzes aufgestellten Prüfungsmerkmale zusammenfassend über das Ergebnis der im Berichtsvierteljahr erfolgten Prüfungen zu berichten.

4. Zur zusammenfassenden Bearbeitung der Überprüfung des Ostarbeitereinsatzes ist bei der Hauptabteilung V A im Rahmen der Abteilung V A 1 ein Sonderreferat "Inspektion des Ostarbeitereinsatzes" eingerichtet worden, das die zentrale Bearbeitung und Auswertung aller bei der Überprüfung sich ergebenden Fragen durchzuführen hat. Dieses Sonderreferat hat ferner laufend eine unmittelbare planmässige oder für Sonderfälle jeweils angeordnete Überprüfung des Ostarbeitereinsatzes durch dem Referat beigegebene, möglichst sprachkundige Prüfungskräfte in den LAA-Bezirken durchzuführen.

Die Sachbearbeiter für den Ostarbeitereinsatz bei den LAÄ. u.AÄ sind sofort nach Eingang dieses Erlasses zu bestellen. Mit der planmässigen Überprüfung des Einsatzes ist unverzüglich zu beginnen. Der erste Vierteljahresbericht ist zum 15.4.1943 zu erstatten.

Wegen der Bestellung von besonderen Sachbearbeitern für den Ostarbeitereinsatz in den Betrieben habe ich den Herrn RWiMin. und den RM. f.Bew.u.Mun. gebeten, das Erforderliche zu veranlassen.

Fritz Sauckel

Bericht über die Prüfung des Ostarbeitereinsatzes.

bei . . . . . .
(Name und Art des Betriebes)

in . . . . . .

LAA-Bezirk: . . . . .

I. Betrieblicher Einsatz

a) Zahl der Gesamtbelegschaft: .....

davon Ostarbeiter: .....

davon männlich: .....

" weiblich: .....

"Jugendliche bis 18 Jahre: .....

b) Art der Beschäftigung der Ostarbeiter (auch zahlenmässig aufgegliedert)

.....

.....

.....

.....

c) Prüfung des berufsrichtigen Einsatzes:

1. Wieviel für den Betrieb geeignete Facharbeiter (gelernte oder angelernte) befinden sich unter den beschäftigten Ostarbeitern?

.....

.....

2. Sind Facharbeiter (gelernte oder angelernte) im Betrieb vorhanden, die nicht berufsrichtig angesetzt sind - falls ja - wieviel und welcher Art? .....

.....

.....

d) Anlern- und Umschulungsmaßnahmen:

werden solche Maßnahmen durchgeführt, in welcher Form und welche Erfahrung liegen vor (auch zahlenmäßige Angaben)? .

.....

.....

.....

.....

e) Lohnregelung:

1. Wird Leistungslohn gewährt und in welcher Form? .....

.....

.....

2. Sind zweckmässige Akkordgruppen gebildet und unter einem verantwortlichen Ostarbeiter als Akkordgruppenleiter(Vorarbeiter)?

.....

.....

.....

3. Werden für gute Leistungen Sondervergünstigen gewährt und welche (auch in Sachleistungen, z.B. Tabak, Sonderausgang usw.)?

.....

.....

.....

f) Aufsicht im Betriebe:

1. Sind besonders geeigente deutsche Werkmeister oder Vorarbeiter mit der Leitung des Ostarbeitereinsatzes betraut?.....

.....

2. Werden die Erfahrungen im Einsatz innerhalb des Betriebes und mit anderen Betrieben ausgetauscht? .....

.....

.....

3. Ist für alle Fragen des betrieblichen Einsatzes ein verantwortlicher Sachbearbeiter bestellt? .....

.....

g) Verhalten der Ostarbeiter im Betriebe:

1. Wie ist das Verhältnis zu den sonstigen, insbesondere den deutschen Betriebsangehörigen? .....

.....

.....

2. Ist die sprachliche Verständigung durch Dolmetscher gesichert?

.....

.....

h) Arbeitsleistung:

1. Wie ist die Arbeitsleistung prozentual zu der eines entsprechenden deutschen Arbeiters (möglichst auch durch Einsichtnahme in Lohnunterlagen usw. nachprüfen)? .....

.....

.....

2. Wie wird die Arbeitsleistung vom Betriebsführer, deutschen Werkmeistern und Vorarbe'tern selbst beurteilt? .....

.....

.....

.....

3. Welche besonderen Beschwerden oder Anregungen hat der Betriebsführer? .....
.....
.....
.....

II. Betreuungsfragen

a) Unterbringung:

1. Ist das Lager (die Einzelunterkunft) einwandfrei?.....
.....
.....

2. Ist für die Heizung im Winter gesorgt?.....
Sind genügend Kohlenvorräte usw. vorhanden? .....
.....
.....

3. Ist noch Stacheldrahtumzäunung vorhanden? .....
.....
.....

b) Verpflegung:

1. Ist die Verpflegung ausreichend (evtl.Wochenküchenzettel beilegen)? .....
.....
.....

2. Wird durch ukrainische / russische Köche gekocht? .....
.....
.....

3. Sind Kartoffeln, Gemüse für den Winter eingelagert? .....
.....
.....

4. Werden die vorgeschriebenen Rationen von den Ernährungsämtern voll zugeteilt? .....
.....
.....

5. Werden die Zulagen für Lang-, Nacht-, Schwer-, Schwerstarbeiter usw. gewährt? .....
.....
.....

c) Gesundheitszustand, Entseuchung, ärztliche Betreuung:

.....

.....

.....

.....

d) Bekleidung: .....

.....

.....

.....

e) Postverkehr: .....

.....

.....

.....

f) Freizeitgestaltung, insbesondere wie und in welchem Umfang ist der Ausgang geregelt?

.....

.....

.....

g) Strafen, insbesondere Zahl der Fluchten .....

Art und Umfang der bisher erfolgten Strafmaßnahmen (auch Prügelstrafe!) .....

.....

.....

.....

III. Sonstiges.

.....

.....

.....

.....

....., den.....

.....

(Unterschrift d. Prüfenden)

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte für
den Arbeitseinsatz
Va 5780.28/90.
1939.28/246

Berlin SW 11,
den 5.Februar 1943
Saarlandstraße 96.

47

An

a) den Herrn Reichsleiter Bormann
b) die Partei-Kanzlei, München
c) den Reichsorganisationsleiter der DAF, Zentralbüro, Berlin
d) den Reichsführer-SS, Berlin
e) den Herrn Reichsarbeitsführer, Berlin-Grunewald
f) den Herrn Reichsgesundheitsführer, Berlin
g) die Gauleiter
h) die DAF, Amt für Arbeitseinsatz, Berlin
i) die Gauwirtschaftsberater
k) die Gauobleute der DAF
l) die Landesbauernführer
m) die Gauamtsleiter für Agrarpolitik
n) den Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches,
Beauftragter für den Vierjahresplan, Berlin
o) den Herrn Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, Berlin

p) das Oberkommando der Wehrmacht, Berlin

q) das Oberkommando der Wehrmacht, Abteilung Abwehr, Berlin

r) den Herrn Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe, Berlin

s) das Oberkommando des Heeres, Berlin

t) das Oberkommando der Marine, Berlin

u) den Herrn Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Berlin

v) den Herrn Reichsminister des Innern, Berlin

w) den Herrn Reichsverkehrsminister, Berlin

x) den Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, Berlin

y) den Herrn Reichsminister für Volksaufklärung u.Propaganda, Berlin

z) den Herrn Reichsminister für die besetzten Ostgebiete, Berlin

aa) den Wi Stab Ost, Berlin
bb) den Reichsnährstand, Verwaltungsamt, Berlin
cc) die Reichswirtschaftskammer, Berlin
dd) die Reichsgruppe Industrie.

48

Betrifft: Laufende Inspektion des Ostarbeitereinsatzes.

In Verfolg meines Schreibens vom 9.1.1943 - Va 5780.28/90 - übersende ich beifolgend eine Ergänzung des Erlasses.

In Vertretung

L. Timm

49

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte für
den Arbeitseinsatz
Va 5780.28/90.
1939.28/246

Berlin SW 11,
den 5.Februar 1943
Saarlandstraße 96.

103c

An
die Herren Präsidenten
der Landesarbeitsämter
und
die Herren Leiter der
Arbeitsämter

Betrifft: Laufende Inspektion des Ostarbeitereinsatzes.

Der Erlaß vom 9.1.1943 -Va 5780.28/90- ist wie folgt zu ergänzen:

1.) In Abschnitt I ist als Punkt 3 einzufügen:

„ Bei der Bedeutung, die den sanitären und hygienischen Verhältnissen in den Unterkünften der Ostarbeiter für die Erhaltung der Einsatzfähigkeit und zur Vermeidung des Ausbruchs und der Verschleppung übertragbarer Krankheiten(Seuchen)zukommt, ist, gegebenenfalls unter Einschaltung des ärztlichen Dienstes, besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß in ausreichender Weise vorbeugende sanitäre Maßnahmen wie einwandfreie und ausreichende Wasser- und Abortverhältnisse, genügende Entlausungsmöglichkeiten geschaffen, Krankenrevierbetten in vorgeschriebener Anzahl vorhanden und die ärztliche und sonstige Krankenversorgung u.a. genügend sichergestellt sind."

2.) Punkt 3 und 4 erhalten die Bezeichnung „4" und „5".
3.) Der "Bericht über die Prüfung des Ostarbeitereinsatzes" ist in Abschnitt II Abs.c, Seite 4 wie folgt zu erweitern bzw.zu ändern:

c) Gesundheitszustand und -fürsorge, Entlausung, Ärztliche Betreuung:

1) Ist einwandfreies Wasser in genügender Menge vorhanden und sind Waschgelegenheiten und Aborteverhältnisse ausreichend? .....
.....

2) Ist das Lager frei von Ungeziefer und werden ausreichende Entlausungen vorgenommen? .....
.....

3) Wo und wie wird entlaust? Sind die vorgeschriebenen betriebseigenen Entlausungsanlagen (bei mehr als 500 ausländischen Arbeitskräften)vorhanden? .....
.....
.....

4) Sind die vorgeschriebenen Krankenrevierbetten - je zwei auf 50 Arbeitskräfte - vorhanden? (Krankenstuben, Absonderungsraum für Infektionskrankheiten) .....
.....
.....

5) Steht ein Arzt für die ärztliche Betreuung der Lagerinsassen zur Verfügung und stehen ausreichende Hilfsmittel zur ersten Hilfeleistung bereit? .....
.....

In Vertretung

L. [illegible]

R 255

51

Oberkommando des Heeres
Gen.St.d.H./Gen.d.Freiw.Verb.

Betr.: Besprechung mit Vertretern der obersten Reichsbehörden über Besserstellung der Ostarbeiter im Reich am 31.7.1944, 10 Uhr in Berlin "Hotel Esplanade". +)

S i t z u n g s b e r i c h t

Die Besprechung wird durch einen grundsätzlichen Vortrag des Generals der Freiw.Verbände, General der Kav. K ö s t r i n g , eröffnet (siehe Anlage 2).

In Erwiderung auf die Ansprache teilt der Vertreter des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda, Min.Rat Dr. T a u b e r t , mit, daß ab sofort 10.000 Radiogeräte für die Betreuung der freiwilligen Arbeitskräfte aus dem Osten zur Verfügung gestellt worden sind. Ausserdem soll den Ostarbeitern der Besuch von Kinos grundsätzlich freigegeben werden.

Die Verteilung des neuen Ostarbeiter-Abzeichens wird am 20.8. vorgenommen. Am gleichen Tage wird gemäß Erlass des Reichsernährungs-Ministeriums der erhöhte Verpflegungssatz Anwendung finden. Die Bekanntgabe an die Gauleiter und Reichspropagandaämter ist bereits vorbereitet. Min.Rat Dr.Taubert weist darauf hin, daß die Behandlung der Ostarbeiterfragen bisher darunter gelitten habe, daß die Vorbereitung der einschlägigen Verfügungen wegen der Notwendigkeit der Abstimmung mit den zahlreichen beteiligten Dienststellen allzu lange Zeit in Anspruch genommen hat, und stellt abschließend fest, daß er seit 2 Jahren in voller Übereinstimmung mit dem Gen.d.Freiw.Verb. zusammenarbeite und die Zustimmung des Reichsführers SS in allen grundsätzlichen Fragen habe.

zu P 845a/44g

+) Teilnehmer siehe Anlage 1.

General Köstring dankt dem RPropMin. für seine auch in diesem Falle wieder gewährte tatkräftige Unterstützung. Er beauftragt den Sachbearbeiter beim Gen.d.Freiw.Verb., Sdf.(Z) Prof.Dr. G a l l a s , mit der Leitung der Aussprache.

I. Ernährungsfrage.

Min.Rat D i e t r i c h und Min.Rat W i l l f o r t (RErnMin.) machen Ausführungen über die ab 21.8. in Kraft tretende Neuregelung der Verpflegung der Ostarbeiter.

Bisher haben die Ostarbeiter die gleichen Sätze wie sowjet.Kriegsgefangene erhalten. In Zukunft erhalten sowohl die Ostarbeiter als auch die sowjet. Kriegsgefangenen Verpflegung nach den für die übrigen Kriegsgefangenen geltenden Sätzen. Der Unterschied zum bisherigen Zustand besteht darin, daß die Ostarbeiter künftig mehr Fleisch (freilich nach wie vor nur Pferde- oder Freibankfleisch), Zucker und Fett und anders als bisher auch Käse, Quark, Brotaufstrich, Hülsenfrüchte und Kaffee-Ersatz erhalten. Die höheren Kartoffelsätze bleiben, während an Brot die Zuteilung für Normalverbraucher etwas geringer ist als bisher.

Für ehem.Freiwillige sowie Frauen und Kinder von Freiwilligen sieht die Neuregelung Verpflegung nach den Sätzen für die deutsche Zivilbevölkerung vor. Darüber, ob ihnen auch die für die deutsche Zivilbevölkerung vorgesehenen Sonderzuteilungen zu gewähren sind, soll Fall für Fall entschieden werden.

In der Aussprache wird gegen die Neuregelung eingewandt, daß die Ostarbeiter als freiwillige Arbeitskräfte geworben worden seien und deshalb in der Verpflegung nicht den Kriegsgefangenen, sondern den freien ausländischen Zivilarbeitern gleichgestellt werden müssten, zumal sie unter diesen leistungs- und fleißmäßig an der Spitze stehen.

Die Vertreter des RErnMin. weisen demgegenüber auf die ursprüngliche Haltung der maßgeblichen Dienststellen hin, die Ostarbeiter und sowjet. Kriegsgefangene moralisch gleichgestellt hat. Die Anschauungen hätten sich zwar inzwischen gewandelt, die derzeitige Ernährungslage verbiete es jedoch, den Ostarbeitern, deren Leistung an sich anerkannt werde, mehr zu gewähren als die Sätze der Kriegsgefangenen.

In der weiteren Aussprache wird den Vertretern des RErnMin. von verschiedener Seite entgegengehalten, daß es zumindest propagandistisch höchst unzweckmäßig sei, die den Ostarbeitern zu gewährenden Verpflegungssätze als Kriegsgefangenensätze zu bezeichnen, und die Bitte ausgesprochen, dies in künftigen amtlichen Verlautbarungen zu vermeiden.

Behandlung der Ostarbeiter.

Die Vertreter des RPropMin. bringen einen Fall zur Sprache, in dem die Leitung eines Ostarbeiterlagers für Verunreinigung des Lagers Prügelstrafe androht. General K ö s t r i n g weist in einer kurzen entwicklungsgeschichtlichen Darstellung darauf hin, daß die Prügelstrafe, die zur Zeit des Zarismus bestanden hat, von den Bolschewisten abgeschafft worden sei und von den heutigen Russen als besonders entehrend empfunden würde.

Der Vertreter des Reichsführers SS, Krim-Kommissar H ä s s l e r , betont, daß Reichsführer SS seit Jahren das Prügeln von Angehörigen der Ostvölker untersagt hätte. Er bittet dringend um Mitteilung von Einzelfällen, in denen diesem Verbot dennoch zuwidergehandelt wurde, und sagt Abstellung zu. General Köstring und Vertreter Reichsführer SS stimmen in der Auffassung überein, daß einer falschen Behandlung von Angehörigen der Ostvölker mit allen Mitteln entgegengewirkt werden müsse. Erweiterte Zusammenarbeit wird vereinbart.

Min.Rat Dr. T a u b e r t muß infolge Teilnahme an der Ministerbesprechung die Sitzung verlassen.

Anschließend gibt Oberstlt.aus dem W i n k e l , (Kdo.d.Freiw.Verb.), einen Überblick über die Propagandalage bei den Freiw.Verbänden.(Siehe Anl.3)

II. Abgrenzung des Begriffs Ostarbeiter.

1. Zur Stellung der im Arbeitseinsatz befindlichen Angehörigen von Turk- und Kaukasusvölker sowie Kosaken wird festgestellt:

   a) Sie sind von der Verpflichtung, Abzeichen zu tragen, befreit und werden nach und nach mit Fremdenpässen ausgestattet. Der Vertreter des Reichsführer SS teilt mit, daß dies zwar in der Reichspolizeiverordnung über Kenntlichmachung der im Arbeitseinsatz befindlichen Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen vom 19.6.44 (siehe Anlage 4) nicht ausdrücklich gesagt sei, die Praxis aber diesem Grundsatz folge.

   b) Arbeitsrechtlich (hinsichtlich des Lohnes, der Ausgleichsabgabe usw.) werden die Angehörigen der genannten Völker nach Mitteilung des Vertreters des Reichsarbeits-Ministerium dagegen wie Ostarbeiter behandelt.

   c) Die Vertreter des RErnMin. sind mit der Frage bisher amtlich nicht befasst worden, sagen jedoch Verpflegung nach deutschen Sätzen für diejenigen Angehörigen der Turk- und Kaukasusvölker sowie Kosaken zu, die mit Fremdenpässen ausgestattet sind.

2. Zur Frage der Herauslösung von Wissenschaftlern und qualifizierten Fachkräften aus dem Ostarbeiterverhältnis, macht Min.Dirigent Dr. B r ä u t i g a m (Ostministerium) nähere Angaben. Sowohl er als auch der Vertreter des

Reichsführer SS sagen großzügige Handhabung und Erweiterung des bisher vereinbarten Kontingents von 3000 Personen zu. Von Gen.d. Freiw.Verb. wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, diese Vergünstigung insbesondere auch den verdienten Mitgliedern der landeseigenen Verwaltung und den im Dienst der Truppe bewährten V-Personen zu gewähren. Der Vertreter des Reichsführer SS erklärt sich bereit, solche V-Personen für den Einsatz in Ostarbeiteflagern zu übernehmen.

Angehörige von Freiwilligen.

Gen.d.Freiw.Verb. fordert Herausnahme nicht nur der Ehefrauen und Kinder, sondern auch der Eltern und Geschwister der Freiwilligen aus dem Ostarbeiterverhältnis. Vertreter Reichsführer SS erklärt, es könne von der Regelung der Reichspolizeiverordnung nicht abgegangen werden. Es würde sonst eine Kette ohne Ende geschaffen.

Übereinstimmung (Gen.d.Freiw.Verb., Vertreter Reichsführer SS, OKH/Verb.Stab Wi-Stab Ost) ergibt sich jedoch darüber, daß gegenüber den Familien von Freiwilligen, die jetzt in geschlossenen Trecks ins Reich zurückgeführt und gemeinsam untergebracht und zur Arbeit eingesetzt werden, die Bestimmungen großzügig gehandhabt, insbesondere die Ärmelstreifen allen Angehörigen, nicht nur den Ehefrauen und Kindern, verliehen werden sollen.

Ob.Reg.Rat F i n s t e r w a l d e r (RMin.d.J.), sagt hierbei die Aufnahme von 12 000 Freiwilligen-Angehörigen im Raume Schleswig-Holstein-Mecklenburg in gutem und zweckentsprechenden Arbeitseinsatz, vordringlich in der Landwirtschaft, zu.

Ostarbeiterabzeichen.

Gen.d.Freiw.Verb. fordert Beseitigung der Abzeichen für alle Ostarbeiter oder Einführung von Abzeichen für alle ausländischen Zivilarbeiter. Vertreter Reichsführer SS teilt hierzu mit, daß auch Reichsführer SS als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums und als Hauptamtsleiter für Volkstumsfragen der NSDAP grundsätzlich ein Abzeichen für jedes Volkstum angestrebt habe. Aus aussenpolitischen Gesichtspunkten sei dies jedoch nicht durchführbar gewesen. Auf eine Kennzeichnung der Ostarbeiter in ihrer Gesamtheit könne aus Sicherheitsgründen nicht verzichtet werden. Es sei jedoch mit der Schaffung des zum Besuch öffentlicher Veranstaltungen berechtigenden Ärmelstreifens für ehem.Freiwillige und die Ehefrauen und Kinder von Freiwilligen den berechtigten Wünschen des Gen.d. Freiw.Verb. entgegengekommen worden.

Gen.d.Freiw.Verb. schlägt vor, für die ehem. Freiwilligen und Freiwilligen-Angehörigen an Stelle des allgemeinen nationalen Abzeichens und des zusätzlichen Ärmelstreifens das Abzeichen der R.O.A. (für Russen und Weißruthenen) und des Ukrain.Befr. Heeres (für Ukrainer) zu verwenden. Diese Abzeichen würden als Wehrmachtstraditionsabzeichen und daher nicht als herabsetzend empfunden werden. Der Vertreter Reichsführer SS erklärt diesen Vorschlag, soweit er die ehem.Freiwilligen betrifft, für durchaus erwägenswert, bittet jedoch, zunächst die Auswirkung der neueingeführten Abzeichen abzuwarten und dann gegebenenfalls einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Der Vertreter Reichsführer SS teilt in diesem Zusammenhang mit, er habe für die Sitzung vom Reichsführer SS die Weisung erhalten, jede Maßnahme zu unterstützen, die geeignet sei, die Kampfkraft der Freiw.Verbände zu stärken, sofern nur die Sicherheit des Reiches gewährleistet sei.

Ausgehbeschränkung.

Gen.d.Freiw.Verb. befürwortet grundsätzlich die Aufhebung der Ausgehbeschränkungen für alle Ostarbeiter und damit deren Gleichstellung mit den übrigen zivilen Arbeitskräften, verschließt sich jedoch nicht den von dem Vertreter des Reichsführer SS erhobenen Bedenken, der insbesondere auf die Gefahr hinweist, daß damit der an sich schon knappe Raum in den Kinos und Gaststätten zu Lasten der deutschen Bevölkerung noch weiter eingeschränkt werde.

Gen.d.Freiw.Verb. und der Vertreter Reichsführer SS stimmen jedoch darin überein, daß zum Ausgleich in erhöhten Maße für Veranstaltung von Sonder-Kinovorführungen und die Einrichtung von besonderen Gaststätten für Ostarbeiter Sorge zu tragen ist.

Vertreter RPropMin. teilt mit, daß mit der filmischen Betreuung der Ostarbeiter die Reichspropagandaleitung beauftragt ist und daß die Auflage der Ostwochenschau erhöht werden wird. Sondervorstellungen für Ostarbeiter könnten beispielsweise am Sonntag Vormittag eingerichtet werden. In Großbetrieben laufen sie bereits jetzt.

Zur Frage der Beschränkung in der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln teilt der Vertreter Reichsführer SS mit, die Verkehrsmittel seien jetzt grundsätzlich auch für Ostarbeiter freigegeben.

Für die Leitung und Ausgestaltung der Gaststätten für Ostarbeiter wird die Zuziehung in der landeseigenen Verwaltung des Ostens bewährter Kräfte vorgeschlagen. Min.Rat Dr. R u d m a n n (RMin.d.J.) weist darauf hin, daß die Durchführung in den Händen der DAF und des Reichsnährstandes läge.

Unterbringung.

Es wird festgestellt, daß die ungünstigen Verhältnisse der ersten Zeit sich inzwischen dank der Initiative der DAF, des GBA und der Betriebsführer wesentlich verbessert haben. Vertreter Reichsführer SS teilt mit, daß kein Lager mehr mit Stacheldraht umzäunt sein dürfe. Soweit Sonderfälle noch bekannt werden sollten, wird um Mitteilung gebeten und Abstellung zugesagt.

Übereinstimmung besteht darüber, daß die ehem. Freiwilligen und die Angehörigen von Freiwilligen gesondert von den übrigen Ostarbeitern untergebracht und eingesetzt werden müssen, sowohl, um die Verwirklichung der ihnen gewährten Vergünstigungen in Ernährung und Behandlung sicherzustellen, als auch um des Arbeitsfriedens willen. Die Stellungnahme des GBA zu den entsprechenden Vorschlägen der Zentralstelle für die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte (Hauptdienstleiter Gohdes), denen auch Reichsführer SS zugestimmt hat, steht noch aus, ist aber für die nächsten Tage zu erwarten.

Die neu anfallenden ehem.Freiwilligen und Freiw.-Angehörigen sollen von vornherein geschlossen untergebracht werden. Schwierigkeiten bestehen dagegen für die bereits im Arbeitsprozess Befindlichen, da bei dem vorzunehmenden Austausch die Betriebe eingearbeitete Arbeitskräfte abgeben müssten. Hier sollen das Amt für Arbeitseinsatz und die DAF wenigstens gesonderte Unterbringung innerhalb der einzelnen Ostarbeiterlager durchführen.

Den Vorschlag der Dienststelle Gohdes, den gesonderten Unterkünften der Freiw.-Angehörigen Urlauberheime anzuschließen, in denen die Freiwilligen gemeinsam mit ihren im Arbeitseinsatz befindlichen Angehörigen den Urlaub verbringen können, wird von allen Beteiligten zugestimmt.

Gen.d.Freiw.Verb. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Eheschließung zwischen Freiwilligen und Ostarbeiterinnen Förderung verdiene, weil solche Familiengründungen den Freiwilligen noch stärker an das Reich binden, ausserdem auch einen Schutz für die deutsche Frau bedeuten.

Krim.Komm. H ä s s l e r erklärt, daß vom Standpunkt des Reichsführer SS gegen solche Eheschließungen keine Bedenken beständen.

Min.Dirig.Dr. B r ä u t i g a m teilt mit, daß das Ostministerium zur Zeit im Einvernehmen mit dem Reichsjustizministerium die Herausgabe von Bestimmungen über das Eheschließungsrecht für Angehörige der Ostvölker vorbereitet. Die Zuziehung landeseigener Rechtspflegekräfte ist geplant.

Ärztliche Versorgung.

Gen.d.Freiw.Verb. fordert angemessene ärztliche Versorgung, insbesondere Besserung im Entbindungswesen. Min.Rat Dr. R u d m a n n teilt mit, daß der Aufbau eines landeseigenen Lazarettwesens gefördert werde und daß zu diesem Zweck zur Zeit alle im Arbeitsprozess eingesetzten russischen Ärzte herausgezogen würden.

Bekleidung.

Es wird festgestellt, daß der Ausstattung der Ostarbeiter mit Bekleidung mit Rücksicht auf die angespannte Spinnstofflage enge Grenzen gezogen sind. Gen.d.Freiw.Verb. regt bevorzugte Berücksichtigung von Angehörigen besonders bewährter Freiwilliger an.

Arbeiterschutz-Bestimmungen für Ostarbeiter.

Reg.Rat Dr. B l u m e n s a a t (G.B.A.) berichtet über die gegenwärtige Rechtslage und kündigt die bevorstehende Neuregelung der Unfallversicherung an.

Erfassungswesen.

Gen.d.Freiw.Verb. bittet, dafür Sorge zu tragen, daß die an die Zentralauskunftstellen für Ostvölker zu richtenden Suchkarten in die Hand jedes Ostarbeiters gelangen. MVO Rat Dr. O l b (OKH/Gen.Qu./V-Stab Wi-Stab Ost) teilt hierzu mit, daß die Verteilung der Suchkarten Sache der DAF und des Reichsnährstandes sei.

Die Ausweise für Familienangehörige von Freiwilligen werden nach Auskunft des Vertreters Reichsführer SS durch die zuständige Ortspolizeibehörde ausgestellt, an die zweckmäßigerweise die Truppe eine entsprechende Bescheinigung sendet.

Propaganda-Maßnahmen.

Übereinstimmend wird als vordringliche Aufgabe der Propaganda bezeichnet, innerhalb der deutschen Bevölkerung und bei den lokalen Dienststellen Verständnis für die völkische Eigenart und die Leistung der Ostarbeiter zu erwecken, die Öffentlichkeit über Einsatz und Verdienste der Freiwilligen aus dem Osten zu unterrichten und die neuen Bestimmungen für Ostarbeiter hinsichtlich Ernährung und Abzeichen in geeigneter Form bekannt zu geben.

Der Vertreter des Hauptdienstleiter Gohdes, SS-Standartenführer v. B r o c k h a u s e n , teilt mit, daß das Hauptschulungsamt der NSDAP im Auftrage der Parteikanzlei Material über ausländische Arbeitskräfte zur Aufklärung des deutschen Volkes beschafft und Schulungskurse sowie andere geeignete Maßnahmen vorbereitet. Gleichzeitig werden die in Deutschland arbeitenden Völker über Deutschland aufgeklärt werden.

Dem Wunsche Gen.d.Freiw.Verb. zufolge wird an den laufenden Besprechungen beim Reichssicherheits-Hauptamt ein Vertreter des Gen.d.Freiw.Verb. teilnehmen.

Im Auftrage OKW/WPr. weist Hauptmann v. G r o t e darauf hin, daß die im Verlaufe der Sitzung besprochenen praktischen Maßnahmen erst dann einen vollen Erfolg versprächen, wenn sie von einer politischen Zielsetzung für die Angehörigen der Ostvölker begleitet würden.

Abschließend stellt General K ö s t r i n g fest, daß er sich mit Genugtuung von dem wachsenden Verständnis aller beteiligten Stellen für die Bedeutung und Dringlichkeit einer befriedigenden Lösung der Ostarbeiterfrage für die Stärkung der Kampfkraft und Einsatzfreudigkeit der landeseigenen Freiwilligen habe überzeugen können. General Köstring bittet um eine möglichst schnelle Durchführung aller besprochenen Maßnahmen.

-.-.-

62

Anlage 1

T e i l n e h m e r
an der Besprechung am 31.7.1944

N a m e	Dienststellung bzw. Dienstgrad	vertretene Dienststelle
Dr. Rudmann	Min.Rat	Reichsmin.d.J.
Finsterwalder	Ob.Reg.Rat	"
Hässler	Krim.Kommissar	Reichsführer SS/Reichssicherheitshauptamt
Dr. Taubert	Min.Rat	RMin.f.Volksaufkl.u.Prop.
Kuhn	Sd.Beauftr. f.Betreuung	"
Wiebe	Referent	"
Dr. Dietrich	Min.Rat	Reichsern.Min.
Dr. Willfort	Min.Rat	"
Dr. Bräutigam	Min.Dirigent	Reichsmin.f.d.bes.Ostgeb.
Dr. Knüpffer	Min.Rat	"
Dr. Himpel	Gruppenleiter	"
v.d.Milwe-Schroeden	Gen.Referent	"
Dr. Blumensaat	Reg.Rat	G.B.A.
v. Brockhausen	SS-Stand.Fhr.	Zentr.Stell f.d.Betr. ausl.Arb.Kräfte (Dienststelle Gohdes)
Zinker	Oberstlt.	Rüstungsamt
v. Grote	Hauptmann	OKW/WFSt/WPr.
Frantz	Oberstlt.	BA/OKW/G.B.A.
Dr. Richter	Oberst.Int.	OKH/GenStdH/GenQu/IVa
Dr. Olb	MVO Rat	OKH/GenStdH/V-Stab Wi-Stab Ost
Rothfelder	Hauptmann	OKH/Ch H Rüst u.BdE/AHA
Riedel	Oberstlt.	OKH/Ch H Rüst u.BdE/ Kdo.d.Freiw.Verb.
aus dem Winkel	Oberstlt.	"
Zill	Oberlt.	"
Röstring	General d.Kav.	OKH/GenStdH/Gen.d.Freiw. Verb.
Roepke	Major	"
v. Herwarth	Rittmeister	"
Michel	Oberlt.	"
Gallas	Sdf.(Z)	"

zu P 845a/44g.

2. [redacted] 44/pa.

63

Es wird amtlich bescheinigt, daß die vorstehende 12 Seite(n) umfassende Ablichtung mit der Vorlage im Bundesarchiv, Bestand R 6 Nr. 162 vollständig übereinstimmt.
Koblenz, den 4. 11. 1968

Schulz-Schafforz

(Schulz-Schafforz)
Archivinspektorin

BUNDESARCHIV

Hergestellt im
Bundesarchiv
R6 / 162

Der Reichsführer-SS
und
Chef der Deutschen Polizei
Im Reichsministerium des Innern

Berlin SW 11, den 18. September 194
Prinz-Albrecht-Straße 8
Ortsanruf 120040 • Fernanruf 126421

[illegible] - IV [illegible] (ausl. Arb.) - 500/42

Bitte im Schriftverkehr dieses Geschäftszeichen, das Datum und den Gegenstand angeben

An

a) die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Partei - Kanzlei
z. Hd. von Oberabschnittsleiter Pg. Schindler
- o. V. i. A. -
Berlin

b) das Hauptamt für Volkstumsfragen
Bad Ischl

c) die Deutsche Arbeitsfront
Amt für Arbeitseinsatz
Berlin

d) den Herrn Reichsbauernführer
z. Hd. von Herrn Referent Herbert Schwarz
Berlin

e) das Reichsministerium des Innern - Abt. I -
z. Hd. von Herrn Min. Rat Dr. Kuhlmann
- o. V. i. A. -
Berlin

f) den Herrn Generalbevollmächtigten
für den Arbeitseinsatz
Berlin

g) den Herrn Reichsminister für Rüstung
und Kriegsproduktion
Berlin

h) den Herrn Reichsminister für Volksaufklärung
und Propaganda
Berlin

i) das Oberkommando der Wehrmacht
- Wehrmachtführungsstab/Qu. -
z. Hd. von Herrn Min. Rat Lesterhuis
- o. V. i. A. -
Berlin

Betrifft: Sperrstunde für ausländische Arbeitskräfte.

Anlage: 1.

Als Anlage übersende ich Abdruck meines Runderlasses vom heutigen Tage mit der Bitte um Kenntnisnahme. - Auf

65

die Sitzung des Arbeitskreises zur Erörterung sicherheitspolizeilicher Fragen des Ausländereinsatzes am 12. 9. 1944 nehme ich Bezug.

Im Auftrage:
gez. Dr. Pifrader

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte

Der Reichsführer ᛋᛋ
und Chef der Deutschen Polizei
S - IV B (ausl. Arb.) - 500/42

Berlin, den 18. September 1944

Schnellbrief

An

alle Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

alle Kommandeure der Sicherheitspolizei
und des SD

alle Staatspolizei - leit - stellen

alle Kriminalpolizei - leit - stellen

alle SD - Leit - Abschnitte

Nachrichtlich

dem Hauptamt Ordnungspolizei

den Herren Reichsverteidigungskommissaren

den Höheren ᛋᛋ- und Polizeiführern

den Inspekteuren der Sicherheitspolizei
und des SD

dem RSHA. - Referate der Gruppe IV B - je 2 Abdrucke -

III B

III D

IV A 1 a

IV A 2 a

IV A 3

V C

I B 3 d - 12 Abdrucke -

I Org. - 3 Abdrucke -

IV Gst. - 2 Abdrucke -

Betrifft: Sperrstunde für ausländische Arbeitskräfte.

Die augenblickliche Lage erfordert eine schärfere Beaufsichtigung und Zusammenfassung der im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte. Insbesondere müssen diese während der Nachtstunden nach Möglichkeit von den Straßen ferngehalten werden. Bisher besteht lediglich für Ostarbeiter und Polen eine Ausgangssperre in der Zeit

vom 1. 4. - 30. 9. von 21 - 5 Uhr und
vom 1.10. - 31. 3. von 20 - 6 Uhr.

Um eine Beschränkung auch der übrigen ausländischen Arbeitskräfte zu erreichen, hat die Deutsche Arbeitsfront auf hiesige Veranlassung die Ausländer-Lagerführer angewiesen, für sämtliche Ausländer-Lager eine Sperrstunde ab 22 Uhr in den Sommermonaten, ab 21 Uhr in den Wintermonaten mit sofortiger Wirkung einzuführen. Da diese Anordnungen aus Gründen der Lagerdisziplin und im Interesse der Erhaltung der Arbeitskraft getroffen werden, wird der Eindruck eines polizeilichen Zwanges vermieden. Bei gemeldeten Verstößen gegen diese Anordnungen der Lagerführer ist durch die Staatspolizei-leit-stellen mit Warnung, im Wiederholungsfall erforderlichenfalls mit Einweisung in ein AEL. vorzugehen. Die Lagerführer können - abgesehen zum Zwecke des Arbeitseinsatzes - in besonders begründeten Fällen und bei zuverlässigen Ausländern Urlaub gewähren. - Diese Regelung gilt auch für Protektoratsangehörige.

Von der Verhängung einer Sperrstunde auch für privat untergebrachte ausländische Arbeitskräfte ist zunächst noch abgesehen worden, da eine Kontrolle hinsichtlich der Befolgung einer solchen Anordnung nicht gewährleistet ist. In diesem Zusammenhang verweise ich nochmals auf die Aktivierung der Lagerunterbringung - vergl. Erlaß RSHA. an die Staatspolizei-leit-stellen - IV B (ausl. Arb.) - 212/42 - vom 14.6.44, betr. Unterbringung ausländischer Arbeitskräfte.

Zusatz für Staatspolizei-leit-stellen:

Die höheren Verwaltungsbehörden sowie Kreis- und Ortspolizeibehörden sind umgehend in Kenntnis zu setzen.

Zusatz für Höhere SS- und Polizeiführer:

Ich bitte um Unterrichtung der Befehlshaber der Ordnungspolizei.

Im Auftrage:
gez. Dr. B i f r a d e r

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte

68

Es wird amtlich bescheinigt, daß die vorstehende 4 Seite(n) umfassende Ablichtung mit der Vorlage im Bundesarchiv, Bestand R 55 DC Nr. 430 vollständig übereinstimmt.
Koblenz, den 4. 11. 1968

Schulz-Schafforz

(Schulz-Schafforz)
Archivinspektorin

BUNDESARCHIV

R55 DC 1430

R 214

64

DER REICHSFÜHRER-SS

SS-HAUPTAMT

Russische Leitstelle

① Berlin-Grunewald, den Douglasstraße 7-11 Hilversdorf 7.12.44
Westfälische Str. 1 - 3

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

D Tgb. 167/44
D I 5 - Dr.Ri./Ro.

1/I. Ref. Schwarz IV 16
m. d. B. um Termin
vorzumerken.

Betr.: 14 Punkte des Generalleutnants Wlassoff
Anlg.: - 1 -

An das

Reichsernährungsministerium 2/Gg. Vi b-1 45

z.Hd. Herrn
Oberregierungsrat Dr. Hadesaul

Berlin

3/IV 16. L 12/12.

Das SS-Hauptamt - Russische Leitstelle übermittelt in der Anlage 14 Punkte, in denen der Gen. Wlassoff Anregungen über die Verbesserungen der Lebensbedingungen der Ostarbeiter gibt. Diese Punkte sind mit einigen Reichsressorts bzw. Parteidienststellen bereits durchgesprochen worden. Der Gen. Wlassoff selbst und das von ihm gegründete Komitee zur Befreiung der Völker Russlands gehen von dem Grundsatz aus, dass eine möglichst weitgehende Gleichstellung der Ostarbeiter mit den übrigen ausländischen Arbeitern aus Gerechtigkeitsgründen anzustreben ist, dass gleichzeitig eine derartige Gleichstellung zu einer arbeitsmässigen Leistungssteigerung und politschen Aktivierung im Sinne des Antibolschewismus bei den Ostarbeitern führen könne.

Die Überprüfung der derzeitigen Lebens- und Arbeitsverhältnisse der Ostarbeiter erscheint dem SS-Hauptamt - Russische Leitstelle umso bedeutsamer, als erstens, die Aktivierung zum antibolschewistischen Kampf und zweitens, der gesteigerte Arbeitseinsatz der Ostarbeiter, darüber hinaus aber auch die aussenpolitische Wirkung ihrer in Deutschland erfolgten Behandlung von höchster politischer Wichtigkeit sind. Es wird gebeten, die in der Anlage enthaltenen 14 Punkte inbezug auf ihre Durchführbarkeit zu überprüfen.

b.w.!

R. Schuster, Chemnitz, Annenstr. 19

70

Das ᛋᛋ-Hauptamt - Russische Leitstelle lädt einen Vertreter Ihrer Dienststelle zu einer Besprechung über die in den Punkten angedeuteten Fragen am Mittwoch, den 13.12.44, um 1o Uhr 3o Min. im Sitzungssaal des ᛋᛋ-Hauptamtes, Westfälische Str. 1 - 3, ein.

i.V.
Richert
(Dr.Richert)
ᛋᛋ-Obersturmbannführer

71

Anregungen des Generals Wlassoff

die mit Schr. v. 27.11.1944 übermittelt wurden.

Die materielle (Lebensmittelzuteilung, Lohn etc.) und rechtliche Lage der russischen, ukrainischen und weissruthenischen Arbeiter muss der der übrigen ausländischen Arbeiter (z.B. der Galizier, Kosaken, Tataren, Georgier, Esten, Letten usw.) angeglichen werden.
Im einzelnen ist unerlässlich:

1. Sofortige Angleichung der Lebensmittelzuteilung.
2. Einführung einer Lagerordnung, die sich mit den Lagerordnungen für andere ausländische Arbeiter deckt.
3. Gleichstellung mit den anderen ausländischen Arbeitern hinsichtlich des Arbeitslohnes.

Gegenwärtig werden die Ostarbeiter nach den höchsten Sätzen besteuert. Ausserdem werden ihnen 15 % für soziale Abgaben abgezogen, wobei die Familienverhältnisse unberücksichtigt bleiben (die arbeitsunfähigen Familienglieder, Kinder, Alte, die keine Lebensmittelzuteilung erhalten und im Lager aus dem allgemeinen Kessel verpflegt werden).

4. In Anbetracht dessen, dass die Ostarbeiter die gleichen Versicherungsbeiträge zahlen, Auszahlung einer Entschädigung bei Arbeitsunfähigkeit in gleicher Höhe wie bei den deutschen Arbeitern.
5. Sicherstellung der Waisen, der Arbeits- und Kriegsversehrten, der Arbeitsunfähigen und Kranken.
6. Organisation der Kinderschulung.
7. Bessere Ausstattung mit Berufskleidung, mit Kleidern und Schuhwerk für den täglichen Gebrauch.
8. Das Verbot von Handgreiflichkeiten und erniedrigenden Strafen (Einsperrung in die Grube, an den Pranger stellen, Entziehung der Brotration usw.) muss tatsächlich durchgeführt werden.
9. Abschaffung der Abzeichen für Ostarbeiter. Das pflichtmässige Tragen von Abzeichen durch einen Teil der russischen Arbeiter ruft das Gefühl der Erniedrigung hervor und hat eine feindliche Einstellung zu denen, die sie tragen, zur Folge. Das alles wird von der feindlichen Agitation zu Gunsten der Bolschewisten ausgenutzt.
10. Aufhebung der Verbote der Benutzung von Strassenbahnen, Autobussen, der S-Bahn und der U-Bahn. Freigabe des Besuches von Kinos und Gaststätten.
11. Schaffung eines Systems der Interessenvertretung für die "Ostarbeiter", wie das für andere ausländische Arbeiter bereits geschehen ist, d.h. die Schaffung der Posten von Bevollmächtigten des Befreiungskomitees der Völker Russlands bei der Deutschen Arbeitsfront, beim Reichsnährstand, in deren Gauorganisationen, in Lagern und grösseren Werken.
12. Schaffung von Tuberkulosestationen, Krankenhäusern, Kinderheimen, von Heimen für Invaliden und Arbeitsunfähige und deren Bedienung durch russisches Personal.
13. Tatsächliche Freigabe der Registration von Ehen durch die entsprechenden Dienststellen und Vermerk des Zivilstandes in den Ausweispapieren.
14. Ausdehnung des Mutter- und Kinderschutzes auf die "Ostarbeiter".

f.d.R. der Abschrift

Rosit

IV 1b - 145

72

Aktenvermerk

Betrifft: 14 Anregungen des Generalltnt. Wlassow.

Sitzung im SS Hauptamt vom 13.12.44.

Anwesend : Parteikanzlei, Russlandgremium des Ausw.Amtes, R.Inn.Min, RFinanzmin, R.Propagandamin, RErziehungsmin, RErnährungsmin, GBA RArbeitsmin, Rüstungsministerium, OKW-Gend.Freiw verbände, RSHA, RGesundheitsführer, RFrauenführung, Zentralinspektion für die Ausländerbetreuung, DAF.

SS-Oberf. Kröger erinnerte in seiner Einführung an die Entwicklung im Osten seit Beginn des Krieges gegen die Sowjets, bis zum Kommitee Wlassow. Die eingeschlagene Politik habe sich als falsch erwiesen, wir kehrten nun zurück zu den im Aufruf des Führers zu Beginn des Sowjetkrieges ausgegebenen Parolen :

1) Deutschland erhebt keinen Anspruch auf russ. Raum
2) Ziel unseres Kampfes ist der Sturz des bolschewistischen Systems.

Er betonte, deutscherseits seien an Wlassow keinerlei Versprechungen gegeben worden.

Grundsätzliche Ausführungen machten ferner OStuBaf Dr.Richert, Leiter der Russ. Leitstelle und der Vertreter des Russlandgremiums im Ausw. Amt.

Vertreten und befürwortet wurden die Anregungen des Gen. Wlassow von der Russ. Leitstelle, vom Russlandgremium und vom Gen. d.Freiw. Verbände. Herausgestellt wurde, dass Wlassow kein Utopist sei, der im 6. Kriegsjahr Unmögliches fordere. Er lege zunächst mehr Wert auf eine Besserung in ideeller als materieller Hinsicht. Die ehrverletztenden Bestimmungen müssten fallen. Die Ostvölker seien ungewöhnlich empfindsam. Schläge und Misshandlungen müssten unbedingt abgestellt werden, da diese Errungenschaft der Revolution von 1917 das positivste Ergebnis sei. Es werde keinesfalls erwartet, dass nun allen 14 Punkten nachgekommen werde, aber etwas Konkretes über den Staatsakt von Prag hinaus müsse geschehen, sonst verpuffe die erste Wirkung und schlage in neue Enttäuschung um. Wlassow müsse auf diesem oder jenem Gebiet einen Erfolg aufzeigen können, damit seine Position weiter bestärkt werde.

Es wurde weiter betont, es bestehe keinesfalls die Absicht, hunderttausende von Ostarbeitern aus dem Arbeitseinsatz zu einer Millionenarmee abzuziehen, Befürchtungen in dieser Hinsicht seien unbegründet

Der Stellvertr. Leiter des Russlandgremiums des Ausw. Amtes (Ausw. Amt u.RFS) hielt eine grosszügige Behandlung der 14 Punkte Wlassows für unbedingt erforderlich.

Zu den einzelnen Punkten wurde ausgeführt :

1) Da die Versorgungslage vermutlich gegenwärtig eine Gleichziehung der Ostarbeiter mit den Ausländern nicht erlaube, so solle sie doch wenigstens bei einer vermutlich in absehbarer Zeit bevorstehenden Neuregelung der Rationen nach dem Leistungsprinzip beachtet werden. Es sei untragbar, dass ein Italiener besser verpflegt werde, als ein leistungsmässig über ihm stehender Ostarbeiter.

Punkt 3) Wlassow denkt u.a. daran, die Sozialausgleichsabgabe für Zwecke des Komitees zur Befreiung der Völker Russlands zu verwenden. Ein entscheidender Punkt sei dies jedoch nicht. Auch steuerlich erwarte er eine Gleichstellung z.B. durch Berücksichtigung der Familienverhältnisse, soweit die Familie im Reich lebe.

73

Punkt 7) SS Hauptamt bemerkt, dass Wlassow auf die besonderen Schwierigkeiten hinsichtlich Spinnstoffversorgung hingewiesen sei. Man hoffe auf eine Neuverteilung der Kontingente. Die Einrichtung von Näh- und Flickstuben auch auf dem Lande (ggf. unter Anleitung der RFrauenführung) sei ins Auge zu fassen.

Punkt 8) Auch das Anreden mit "Du" oder ein nur Anrühren empfinde der sehr misstrauisch gewordene Ostarbeiter schon als ehrverletzend.
Punkt 9) Auch die neuen, volkstumsmässig unterschiedenen Abzeichen müssten fallen, da andere Ausländer sie nicht trügen. Wlassow schwebe vor, die Volkstumsabzeichen wirklich als Auszeichnung für besonders hohe Leistungen zu verleihen. Übrigens liefen noch immer 40% aller Ostarbeiter mit dem alten blau-weissen Abzeichen "OST" herum.

Punkt 10) Für Ostarbeiter werde die Freigabe der Kinos an Sonntagen von 8.10 z.Zt. vorbereitet.

Punkt 11) Es sei nicht daran gedacht, eine besondere Betreuungsorganisation o.dgl. zu schaffen. Über eine Mitwirkung der Russen sei anzustreben.

Punkt 12) Für die Errichtung von Tuberkulosestationen einfachster Art würden z.Zt. von russ. Architekten Pläne ausgearbeitet. Man erwarte auch u.U. auf diesem Gebiet brauchbare Vorschläge.

Punkt 14) Ein russ. Hilfswerk (Art NSV) ist im Entstehen begriffen.

Von den Stellungnahmen der verschiedenen Dienststellen ist die des Vertreters des Rüstungsministeriums (Dr. Hupfauer) bemerkenswert. Zu Punkt 14 des Wlassow-Programms bemerkte er, solange wir der deutschen Bäuerin nur ein eingeschränktes Mutterschutzgesetz zubilligen, komme der Ostarbeiterin wohl kaum mehr zu. Zur Frage der Verpflegung führte er aus: Nach Versuchen des RüMin im Rheinland seien die notwendigen Ernährungszulagen für eine 50%ige Leistungssteigerung durch die letzten Rationsangleichungen bereits gegeben. Es könne nunmehr unbedenklich erst einmal eine Leistungssteigerung gefordert werden. Die Abzeichen hält er für unentbehrlich, ggf. als Leistungsstufen.

Der Gen.d.Freiw.Verbände führte aus: Die Freiwilligen Verbände warten draussen, was und ob etwas Ernsthaftes folgt, Misstrauen sei schon gross. Materielle Besserungen könnten hinter anderen Fragen zurücktreten, vor allem dem sehr ausgeprägten Ehrgefühl der Ostarbeiter müsse Rechnung getragen werden. Warum sollen nicht alle Ausländer gekennzeichnet werden? Rücksicht auf andere Regierungen brauche nicht mehr genommen zu werden. Die Behandlung der Kosaken, Tataren, Georgier und anderer kleiner Völker, die kein Abzeichen zu tragen brauchen, sei eine neue fühlbare Verletzung für die Russen. Vor allem für die ehemaligen Freiwilligen sei das Abzeichen einfach untragbar! Der General der Freiwilligen-Verbände regt an, den Kreis der Familienangehörigen der Freiwilligen zu erweitern und dem Familiensinn der Ostvölker Rechnung tragend - die Eltern, Schwiegereltern und Geschwister einzuschliessen. (Mit angeblich 5000 wäre zu rechnen).

Der Vertreter des RVerkehrsministeriums wies darauf hin, dass wohl schon viele Lockerungen in der Behandlung der Ostarbeiter seit langem durchgeführt werden, aber alle gegen die bestehenden Bestimmungen. Die massgeblichen Bestimmungen über eine grundsätzliche neue Einstellung gegenüber den Ostarbeitern fehlten noch.

74

Verschiedentlich wurde gewarnt, nun von einem Extrem ins andere zu fallen. Besonders scharf stellte diese Forderung Hauptstellenleiter Gohdes (Zentralinspektion) auf. Er forderte darüber hinaus die rechtzeitige Verständigung der jeweils zu beteiligenden deutschen Dienststellen und verwies auf die Veröffentlichung des Interviews des Generalmajors Zakutny in der russischen Zeitung "Wolja Naroda" vom 6.12.1944.

Schwarz

Abschrift f. IV/1b (Schwarz)

IV/1c.675. Birke, den 21.Dezember 1944.

Betr.: Befreiung von Ostarbeitern von den sicherheitspolizeilichen Sondervorschriften und Herausnahme von Ostarbeitern aus den arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften.

1. V e r m e r k

über die Sitzung beim GB-A am 19.12.1944.

Vorsitz: MinDirektor Dr.Kimmich.

Beteiligt waren Vertreter
des Auswärtigen Amtes,
des SS-Sicherheitshauptamtes,
des SS-Hauptamtes,
des Innenministeriums,
des Reichsfinanzministeriums,
des Beauftragten für den Vierjahresplan,
der Partei-Kanzlei,
des Generals der russischen Freiwilligenverbände,
der DAF,
vom Reichsernährungsministerium ORR.Dr.Brendler,
" Reichsbauernführer Dr.Peterßen.

Dem mit Schreiben vom 6.10.1944 den beteiligten Ressorts zugegangenen Erlaßentwurf haben Reichsminister Speer, das RAM und die DAF zugestimmt, während alle übrigen Ressorts entweder Bedenken ausgesprochen oder aus politischen Erwägungen die Regelung überhaupt abgelehnt haben. In Anerkennung dieser Einwände hat der GB-A in Abänderung seiner bisherigen Vorschläge folgenden neuen Vorschlag als Besprechungsgrundlage vorgelegt:

„Personen im Sinne des § 1 der Ministerratsverordnung vom 25.3.1944 sind nicht Ostarbeiter, wenn sie im Besitz des Fremdenpasses sind. Von dem Zeitpunkt der Aushändigung des Fremdenpasses sind auf sie die gleichen Bestimmungen anzuwenden, die für die Arbeitskräfte desjenigen Landes gelten, zu denen diese Personen volkstumsmäßig gehören.

Für Personen, die vom Reichsführer-SS und dem Chef der deutschen Polizei als Angehörige polnischen Volkstums bezeichnet sind, gelten die für polnische Arbeitskräfte erlassenen Sondervorschriften.

Soweit bisher anders verfahren worden ist, hat es hierbei sein Bewenden."

Der neue Vorschlag beseitigt an sich die in unserem Schreiben vom 25.11.1944 dem GB-A gegenüber dargelegten Unklarheiten. Ihm wurde jedoch vom Auswärtigen Amt, der Partei-Kanzlei, SS-Hauptamt sowie dem Vertreter des Generals der russischen Freiwilligenverbände aus politischen Gründen widersprochen. Diese Stellen baten, von einer Teillösung, die lediglich die sicherheitspolizei-

76

lichen mit den arbeitsrechtlichen Maßnahmen abstimmen soll, überhaupt abzusehen und die bereits in Vorbesprechungen auf Grund der 14 Punkte des General Wlassoff anzustrebende neue Gesamtregelung der Einsatzbedingungen der Ostarbeiter beschleunigt vorwärts zu treiben.

Die abschließende umfangreiche Aussprache führte zu folgendem Ergebnis:

1.) SS-Hauptamt und SS-Sicherheitshauptamt werden ihre bisher gegenteiligen Auffassungen hinsichtlich der Behandlung einzelner Gruppen des russischen Volkes miteinander abstimmen.

2.) Sofern sich die Verhandlungen über die von politischen Stellen angestrebte Gleichstellung der Ostarbeiter mit den übrigen ausländischen Arbeitskräften noch längere Zeit hinziehen sollten, wird eine Regelung der mit einem Fremdenpaß ausgestatteten Ostarbeiter zwischenzeitlich ergehen. Hierbei soll der Kreis der von der Sonderreglung für Ostarbeiter befreiten Personen zumindest auch auf die in den Freiwilligenverbänden früher beteiligten bezw. jetzt aktiv Tätigen sowie auf deren Familienangehörige ausgedehnt werden.

3.) Im Einverständnis aller Beteiligten soll die grundsätzliche Neuregelung der Einsatzbedingungen der Ostarbeiter sich auf folgende wesentliche Punkte beschränken:

a) Erweiterung des unter 2.) genannten Personenkreises um die Ostarbeiter, die sich durch besondere Leistungen im Arbeitseinsatz hervortun,

b) steuerliche Gleichstellung mit den deutschen Arbeitskräften bei den Ostarbeitern, die ihre Familien im Reich haben und demzufolge ihren Familienstand nachweisen können,

c) Schaffung einer Abgabe der Ostarbeiter für einen Sonderfonds anstelle der bisherigen Sozialausgleichsabgabe. Nach Mitteilung des SS-Hauptamtes anerkennt General Wlassoff, daß der geringere Lebensstandard der russischen Menschen eine volle lohnmäßige Gleichstellung mit den deutschen Arbeitskräften nicht zuläßt. Er will lediglich den diffamierenden Charakter der bisherigen Sozialausgleichsabgabe beseitigt wissen. Die neue Abgabe soll sich daher auf der gleichen Höhe wie die Sozialausgleichsabgabe halten; gegebenenfalls soll eine geringe Erhöhung geprüft werden, sobald die Zwecke festgestellt sind, für die der Fonds Ver-

77

wendung finden soll. Die besondere Zweckbestimmung der Abgabe macht eine gesonderte Einziehung und Abführung der Abzüge erforderlich. Der GB-A beabsichtigt, im engeren Kreise (RFM, RMdI, Vierjahresplan) die Frage der Trägerschaft der Mittel zu prüfen und Vorschläge für die Höhe der Abgabe auszuarbeiten. Der Fonds soll sowohl den militärischen als auch sozialen Erfordernissen, wie Betreuung durch DAF und RNSt., Lebensunterhalt für die nichteinsatzfähigen Ostarbeiter, Krankenhausbehandlung, Kinderheime, Kriegsversehrtenfürsorge, usw. dienen.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß mit diesen Vorschlägen eine politisch klarere Linie in der Behandlung der Ostarbeiter erreicht wird. Der Ostarbeiter würde hiermit rechtlich und disziplinär den übrigen ausländischen Arbeitskräften gleichgestellt werden. Durch die Beitragsleistung zu einem Kampf-und Fürsorgefonds wird das Nettoeinkommen des Ostarbeiters auch in Zukunft nicht wesentlich über dem bisherigen durch die Sozialausgleichsabgabe beeinflußten Nettoeinkommen liegen. Die bisherigen die Leistungen beeinflussenden diskriminierenden Maßnahmen entfallen.

Da in der Landwirtschaft die Ostarbeiter bisher nicht sozialausgleichsabgabepflichtig waren, würde eine Gleichstellung der Ostarbeiter mit den übrigen, d.h. mit den deutschen Arbeitskräften, eine wesentliche Mehrbelastung der landwirtschaftlichen Betriebe bedeuten. Der Unterzeichnete wies eingehend darauf hin, daß bei der starken Beschäftigung von Ostarbeitern in landwirtschaftlichen Betrieben hiermit eine wesentliche Erhöhung der Unkosten verbunden wäre, zumal die Ostarbeiter auch an dem in letzter Zeit geschaffenen Leistungslohn beteiligt werden müßten. Preisliche Auswirkungen wären daher zu befürchten. Der GB-A wie auch die Vertreter der übrigen Ressorts erklärten, daß bei der Umwandlung der Sozialausgleichsabgabe in eine Abgabe zum Fürsorge-und Kampffonds die in der Landwirtschaft beschäftigten Ostarbeiter wie bisher von der Abgabe freigestellt bleiben könnten; sofern eine Erhöhung erforderlich wäre, müßte lediglich diese in Rücksicht auf den geringen Lohn des Ostarbeiters in der Landwirtschaft vom Betriebsführer getragen werden. Unter diesen Umständen könnte es bei den Einsatzbedingungen für Ostarbeiter vom 29.6.1944 verbleiben.

Gegen diese Lösung wurden Vorbehalte seitens der Vertreter des REM und RGB nicht gemacht.

Abschließend wurde festgestellt, daß der engere Kreis der beteiligten Ressorts sofort nach Jahresbeginn zu einer Besprechung zusammentreten soll. Falls diese auf der vorbezeichneten Ebene zu keinem Ergebnis führen sollten, wird auf Vorschlag von MinDirektor Dr.Kimmich eine Chefbesprechung in Aussicht genommen, in der der Reichsmarschall und Reichsführer-SS über die Frage zu entscheiden haben, ob die Ministerratsverordnung vom 25.3.1944 aufgehoben werden soll oder nicht.

An

das Referat IV/1b
z.Hd. von Herrn S c h w a r z,
B e r l i n.

Wie in der Sitzung zum Ausdruck kam, haben bereits zwei Besprechungen über die 14 Anregungen von General Wlassoff stattgefunden, an denen Sie als Vertreter des REM und RBF teilgenommen haben sollen. Da diese Vorschläge auch sehr wesentliche Lohnfrage behandeln, hätte ich es begrüßt, wenn Sie Abschrift der Sitzungsvermerke dem Ref.IV/1c (REM) und dem Ref.II A 2/4 des RMSt, zugeleitet hätten. Ich darf bitten, mir diese umgehend nachzureichen.

IV 4

R. M. d. Innern

Behandlung der
asoz. Juden

Beisetzung

Generalstaatsanwalt
am Kammergericht

1 b 4/64

(RSHA)

Dienstag

SA 8.00 SU 17.13 MA 10.14 MU 1.15

2

Mariä Lichtmeß

Februar

	Februar					März				
S		**7**	**14**	**21**	**28**		**7**	**14**	**21**	**28**
M	1	8	15	22		1	8	15	22	29
D		9	16	23		2	9	16	23	30
M	3	10	17	24		3	10	17	24	31
D	4	11	18	25		4	11	18	25	
F	5	12	19	26		5	12	19	26	
S	6	13	20	27		6	13	20	27	

W 6 7 8 9 10 10 11 12 13 14

20 Arbeitstage 6. Woche 32-328

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

Hauptabteilung Arbeit
A 2694 - 17/44 (17)

Berlin, den 28. März 1944.

An
Führungsstab Politik
z.Hd. Herrn Ministerialdirigent Bräutigam
i/Hause Hegelplatz 2

P 1

Führungsstab Politik
Tgb. Nr. P 1/367/44
Eingeg. 23. V. 44
Anl. 18/4 1

Betrifft: Beisetzung von Ostarbeitern im öffentlichen Dienst.

Am 8. März 1944 hatte beim Reichsminister des Innern eine Sitzung stattgefunden, zu der ich Sie gebeten hatte. Veranlassung war mein Einspruch gegen den beiliegenden Runderlass des Reichsministers des Innern vom 11. August 1943 - II a 848/43 - 6322 -, der im Gegensatz zum Runderlass des Herrn Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz" vom 9. Februar 1943 - VA 5510 - 6 (RABl. Nr. 6 IS.141) steht. Das Einverständnis des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz lag entgegen dem diesbezüglichen Hinweis im Runderlass des Reichsministers des Innern nicht vor. Ebensowenig wurde ich seinerzeit zur Stellungnahme aufgefordert.

Durch den Erlass des Reichsministers des Innern werden für die im öffentlichen Dienst eingesetzten Ostarbeiter Sonderbestimmungen erlassen, in denen die Ostarbeiter eine ungerechtfertigte Zurücksetzung gegenüber den in der Wirtschaft eingesetzten Ostarbeitern und den sonstigen im öffentlichen Dienst beschäftigten Ausländern erblicken. Dies gilt namentlich für das Verbot der Teilnahme an der Bestattung. Hinzu kommt, dass derartige Schlechterstellungen der Feindpropaganda Nahrung geben und sich bei der Reichswerbung ungünstig auswirken.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz ist mit mir der Auffassung, dass aus Gründen der einheitlichen Behandlungen aller im Reichsgebiet tätigen Ostarbeiter besonders aber im Interesse der Reichswerbung Ausnahmen von der allgemeinen Regelung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz auch für die im öffentlichen Dienst Eingesetzten nicht zugelassen werden dürfen.

Im Laufe der Verhandlungen erklärte sich der Sitzungsleiter Ministerialrat Dr. Molsen bereit, den Erlass in folgenden Punkten abzuändern :

1.) Die Teilnahme der Arbeitskräfte gleicher Nationalität an der Bestattung wird auch für Ostarbeiter für zulässig erklärt,

2.) Auch Ostarbeiter dürfen Kranz- oder Blumenspenden niederlegen.

Bezüglich der Teilnahme von Abordnungen der Beschäftigungsbehörde und der Beschaffung von Kranz- oder Blumenspenden aus öffentlichen Mitteln will das Reichsministerium des Innern die Stellungnahme der Parteikanzlei abwarten, da es sich nach Ansicht von Dr. Molsen mehr um eine politische Frage handelt.

Der Erlass des Reichsministeriums des Innern vom 11. August 1943 wird entsprechend abgeändert und mir zur Gegenzeichnung vorgelegt werden. Ich gebe Ihnen hiervon vorab Kenntnis und werde zu gegebener Zeit auch Ihnen den Entwurf zur Mitzeichnung zuleiten.

Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete 94

Im Auftrag
gez. Dr. Schönicke

Beglaubigt
Kolster
Büroangestellte

Abschrift

1124/43 Beisetzung ausländischer Arbeitskräfte im öffentlichen Dienst

(RdErl. d. RMdI. zgl. i.N. sämtl. RR.d.IrMPrÄs.u.d.Ir.F.M. vom 11.8.1943 - IIa 848/43-6322)

1. (1) An der Beisetzung verstorbener oder tödlich verunglückter ausländischer Arbeitskräfte können, soweit es sich dabei nicht um Polen oder Ostarbeiter handelt, Abordnungen der Beschäftigungsbehörde oder -dienststelle teilnehmen.

(2) Das gleiche gilt, sofern sie die Teilnahme an der Bestattung wünschen, für die bei der Behörde oder Dienststelle des Verstorbenen tätigen Arbeitskräfte gleicher Nationalität, ausgenommen Polen und Ostarbeiter.

(3) Über die Teilnahme der ausländischen Arbeitskräfte entscheidet der Behörden- oder Dienststellenleiter nach den Arbeits- und Personalverhältnissen.

2. (1) Die Beschaffung von Kranzspenden aus öffentlichen Mitteln wird, von Polen und Ostarbeitern abgesehen, zugelassen (vgl. dazu den RdErl. vom 7. März 1942, MBliV. S. 492).

(2) Kranzschleifen sind in allen Fällen neutral (weiss oder schwarz) zu halten. Die Widmung ist auf die Angabe der Behörde oder Dienststelle zu beschränken.

(3) Ausländische Arbeitskräfte gleicher Nationalität, ausgenommen Polen und Ostarbeiter, können Kranz- und Blumenspenden auch mit neutraler Schleife und deutscher oder fremdsprachiger Widmung niederlegen.

3. Für die Beisetzung von Kriegsgefangenen gelten die Sonderbestimmungen des OKW.

Abdruck zur Kenntnis.

Der Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz.

Der Erlass ist im gesamten Geschäftsbereich des RAM. und des GBA. bekanntgegeben.

(RAM. I a 4950 v. 13.9.1943)

Abzulegen unter 2008).

Es wird amtlich bescheinigt, daß die vorstehende 2 Seite(n) umfassende Ablichtung mit der Vorlage im Bundesarchiv, Bestand R 6 Nr. 100 vollständig übereinstimmt.

Koblenz, den 4. 11. 1968

Schulz-Schafforz

(Schulz-Schafforz)
Archivinspektorin

BUNDESARCHIV

Hergestellt im Bundesarchiv

R6/100
Ostministerium